

Sanktionen & Embargos

Andreas Gfrerer
Wien, 3. Dezember 2024

a.gfrerer@condor.co.at | +43 662 88984 | www.condor.co.at

Ausgewählte Länderregime

 [EU Sanctions Map](#)

Last update 18.11.2024



 [EU Sanctions Whistleblower Tool](#)

 [Consolidated List of Travel Bans](#)

 [Competent authorities](#)

 [Consolidated List of Financial Sanctions](#)

 [TARIC database](#)

 [EU sanctions tracker](#)

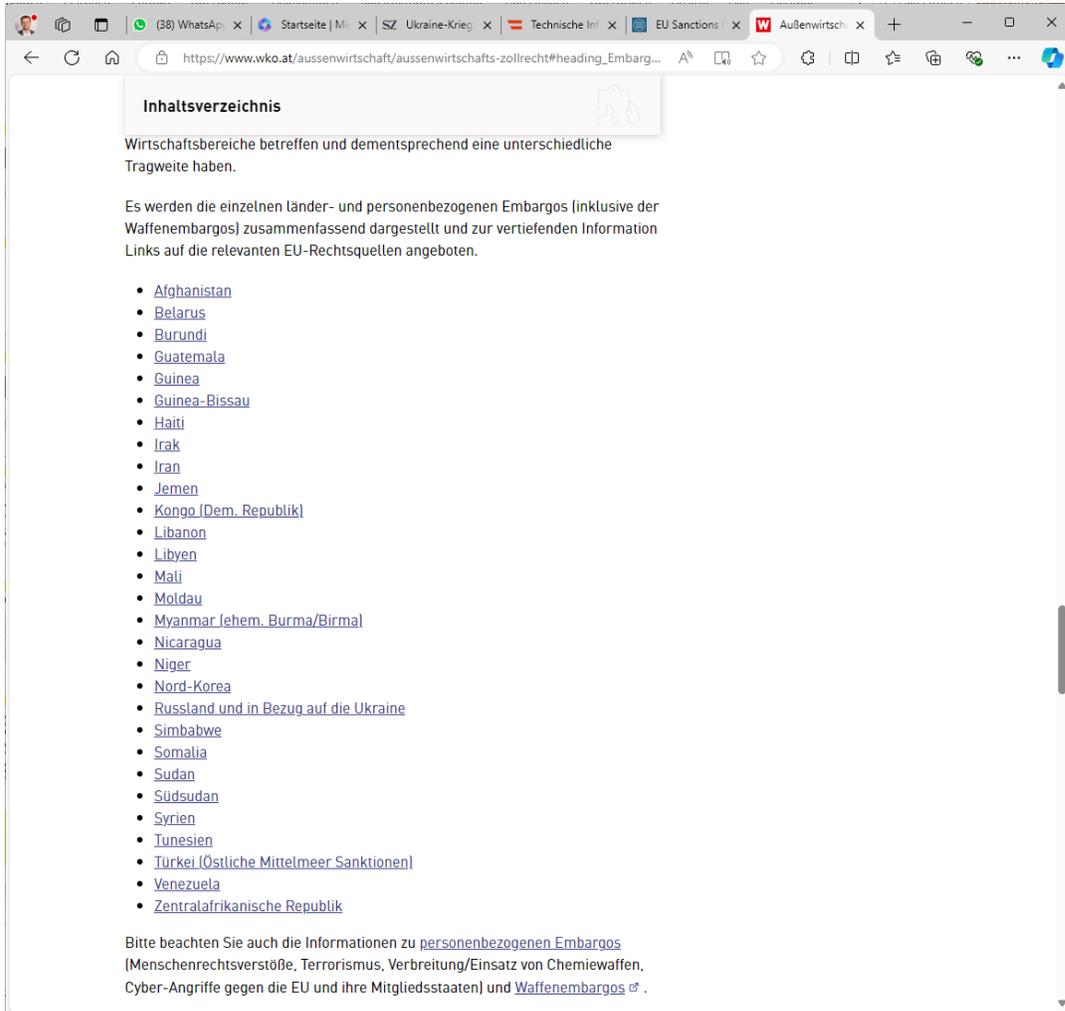
THEMATIC RESTRICTIONS ▾



Ausgewählte Länderregime

<input type="checkbox"/>	Russia	Restrictive measures in view of Russia's actions destabilising the situation in Ukraine (sectoral restrictive measures)	EU				
<input type="checkbox"/>	Russia	Restrictive measures in view of the situation in Russia	EU				
<input type="checkbox"/>	Russia	Restrictive measures in view of Russia's destabilising activities	EU				

Ausgewählte Länderregime



Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsbereiche betreffen und dementsprechend eine unterschiedliche Tragweite haben.

Es werden die einzelnen länder- und personenbezogenen Embargos (inklusive der Waffenembargos) zusammenfassend dargestellt und zur vertiefenden Information Links auf die relevanten EU-Rechtsquellen angeboten.

- [Afghanistan](#)
- [Belarus](#)
- [Burundi](#)
- [Guatemala](#)
- [Guinea](#)
- [Guinea-Bissau](#)
- [Haiti](#)
- [Irak](#)
- [Iran](#)
- [Jemen](#)
- [Kongo \(Dem. Republik\)](#)
- [Libanon](#)
- [Libyen](#)
- [Mali](#)
- [Moldau](#)
- [Myanmar \(ehem. Burma/Birma\)](#)
- [Nicaragua](#)
- [Niger](#)
- [Nord-Korea](#)
- [Russland und in Bezug auf die Ukraine](#)
- [Simbabwe](#)
- [Somalia](#)
- [Sudan](#)
- [Südsudan](#)
- [Syrien](#)
- [Tunesien](#)
- [Türkei \(Östliche Mittelmeer Sanktionen\)](#)
- [Venezuela](#)
- [Zentralafrikanische Republik](#)

Bitte beachten Sie auch die Informationen zu [personenbezogenen Embargos](#) (Menschenrechtsverstöße, Terrorismus, Verbreitung/Einsatz von Chemiewaffen, Cyber-Angriffe gegen die EU und ihre Mitgliedsstaaten) und [Waffenembargos](#) .



www.wko.at

Dynamik von Sanktionen

Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 – ursprünglicher Rechtsakt
11 Seiten, 3 Anhänge [\[Link\]](#)

+ Änderungsverordnung, z. B.:
VERORDNUNG (EU) Nr. 960/2014 DES RATES vom 8. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren
5 Seiten, -> 6 Anhänge [\[Link\]](#)

+ Änderungsverordnung, zB
VERORDNUNG (EU) 2024/1745 DES RATES vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren
589 Seiten -> 45 Anhänge

= Konsolidierter Text der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 (...dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung) [\[Link\]](#)

Dynamik von Sanktionen

Auslegungsergänzung

Artikel 3

(1) Technologien gemäß Anhang II mit oder ohne Ursprung in der Union dürfen nur mit vorheriger Genehmigung

VB

(7) Wenn eine zuständige Behörde nach Absatz 5 oder 6 eine Genehmigung erteilt, für ungültig erklärt, aussetzt, erheblich einschränkt oder widerruft, meldet der betreffende Mitgliedstaat dies den Mitgliedstaaten und der Kommission, macht ihnen die einschlägigen Informationen zugänglich und besichert dabei die Vertraulichkeit dieser Informationen betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates ⁽¹⁾.

(8) Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung nach Absatz 5 für eine Transaktion erteilt, die im Wesentlichen die gleiche ist wie eine Transaktion, die einer noch gültigen Ablehnung unterliegt, die von einem anderen Mitgliedstaat oder von anderen Mitgliedstaaten nach den Absätzen 6 und 7 erteilt wurde, konsultiert er zunächst den Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten, die die Ablehnung erteilt haben. Beschlüsse der betreffenden Mitgliedstaat nach diesen Konsultationen, die Genehmigung zu erteilen, so unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon und übermittelt ihnen alle zur Erläuterung seines Beschlusses sachdienlichen Informationen.

VM

Artikel 3a

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar die folgenden für die Tiefseeexploration und -förderung, die Erdölexploration und -förderung in der Arktis oder Schieferprojekte in Russland erforderlichen zugehörigen Dienstleistungen zu erbringen:

i) Bohrungen, ii) Bohrlochprüfungen, iii) Bohrlochmessungen und Komplettierungsdienste, iv) Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen.

(2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten unbeschadet der Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag oder einer Rahmenvereinbarung, der bzw. die vor dem 12. September 2014 geschlossen wurde, oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die betreffenden Dienstleistungen zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird.

VB

Artikel 4

(1) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste in jedem anderen Land;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.1.1997, S. 1).
⁽²⁾ Letzte Fassung veröffentlicht im ABl. C 107 vom 9.4.2014, S. 1.

(8) Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung nach Absatz 5 für eine Transaktion erteilt, die im Wesentlichen die gleiche ist wie eine Transaktion, die einer noch gültigen Ablehnung unterliegt, die von einem anderen Mitgliedstaat oder von anderen Mitgliedstaaten nach den Absätzen 6 und 7 erteilt wurde, konsultiert er zunächst den Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten, die die Ablehnung erteilt haben. Beschlüsse der betreffenden Mitgliedstaat nach diesen Konsultationen, die Genehmigung zu erteilen, so unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon und übermittelt ihnen alle zur Erläuterung seines Beschlusses sachdienlichen Informationen.

Artikel 4

(1) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste in jedem anderen Land;

b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Mitrageliste aufgeführten Gütern und Technologien für deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr oder für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen oder -garantien;

c) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien bereitzustellen, wenn die Güter und Technologien ganz oder teilweise für eine militärische Verwendung oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein können;

d) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck für deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr oder für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, wenn diese Güter oder Technologien ganz oder teilweise für eine militärische Verwendung oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten unbeschadet der Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung, der bzw. die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurde, sowie der Bereitstellung von Hilfe, die für die Wahrung und Sicherung vorhandener Kapazitäten innerhalb der Union erforderlich ist.

(3) Einer Genehmigung durch die betreffende zuständige Behörde bedarf bzw. bedürfen

a) unmittelbare oder mittelbare technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Technologien sowie mit deren Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder, wenn eine solche Hilfe Technologien zur Verwendung in Russland betrifft, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in jedem anderen Land;

b) die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Technologien für deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr oder für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder, wenn eine solche Hilfe Technologien zur Verwendung in Russland betrifft, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in jedem anderen Land.

(4) Werden Genehmigungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels beantragt, so gilt Artikel 3, insbesondere dessen Absätze 2 und 5, entsprechend.

Artikel 5

Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 1. August 2014 begeben wurden, zu kaufen, zu verkaufen, Vermittlungs- oder Hilfsdienste dafür zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn diese von einer der nachstehend aufgeführten Personen oder Einrichtungen begeben wurden:

a) einem größeren Kreditinstitut oder einem anderen größeren Institut, das ausdrücklich damit beauftragt ist, die Wettbewerbsfähigkeit der russischen Wirtschaft und ihre Diversifizierung zu fördern sowie Investitionsanreize zu schaffen und die in Russland niedergelassen ist und sich zum 1. August 2014 zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befindet, wie in Anhang II aufgeführt, oder

b) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % von einer der in Anhang III aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder

c) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe b dieses Absatzes genannten oder in Anhang III aufgeführten Organisationen handelt.

⁽¹⁾ Letzte Fassung veröffentlicht im ABl. C 107 vom 9.4.2014, S. 1.

(4) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Luft- und Raumfahrt bestimmt sind, oder die damit verbundene Erbringung technischer und finanzieller Unterstützung, für nachmilitärische Zwecke oder für nachmilitärische Endnutzer, sowie für die Wahrung und die Sicherheit vorhandener ziviler nuklearer Kapazitäten innerhalb der EU für nachmilitärische Zwecke und für nachmilitärische Endnutzer⁽¹⁾.

3. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar die folgenden für die Tiefseeexploration und -förderung, die Erdölexploration und -förderung in der Arktis oder Schieferprojekte in Russland erforderlichen zugehörigen Dienstleistungen zu erbringen:

i) Bohrungen, ii) Bohrlochprüfungen, iii) Bohrlochmessungen und Komplettierungsdienste, iv) Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen.

(2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten unbeschadet der Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag oder einer Rahmenvereinbarung, der bzw. die vor dem 12. September 2014 geschlossen wurde, oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die betreffenden Dienstleistungen zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird.

4. Absatz 4 Artikel 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Mitrageliste aufgeführten Gütern und Technologien für deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr oder für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen oder -garantien sowie von Versicherungen und Rückversicherungen“.

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Es ist verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 1. August 2014 und bis zum 12. September 2014 begeben wurden, oder mit einer Laufzeit von mehr als 10 Tagen, die nach dem 12. September 2014 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie von einer der nachstehend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen begeben wurden:

a) einem größeren Kreditinstitut oder einem anderen größeren Institut, das ausdrücklich damit beauftragt ist, die Wettbewerbsfähigkeit der russischen Wirtschaft und ihre Diversifizierung zu fördern und Investitionsanreize zu schaffen und die in Russland niedergelassen ist und sich zum 1. August 2014 zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befindet, wie in Anhang II aufgeführt, oder

b) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang III aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder

c) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe b genannten oder in Anhang III aufgeführten Organisationen handelt.

(2) Es ist verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen, die nach dem 12. September 2014 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie von einer der nachstehend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen begeben wurden:

a) einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung wie in Anhang V aufgeführt, die vorwiegend in größerem Umfang in der Entwicklung, der Produktion, dem Verkauf oder der Ausfuhr von militärischer Ausrüstung oder militärischen Diensten tätig ist, hervor ausgenommen sind juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Bereichen Raumfahrt oder Kernenergie tätig sind;

b) einer in Russland niedergelassenen in Anhang VI aufgeführten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet, über geschätzte Gesamtvermögenswerte von über 1 Billion russische Rubel verfügt und deren geschätzte Einnahmen zu mindestens 50 % aus dem Verkauf oder der Beförderung von Rohöl oder Erdölroterzeugnissen stammen;

c) einer außerhalb der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter den Buchstaben a oder b aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder

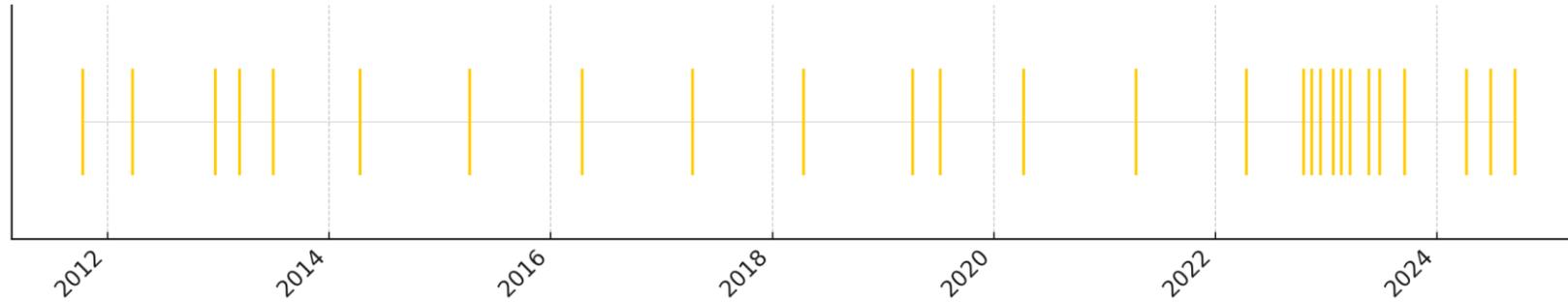
d) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter den Buchstaben a, b oder c aufgeführten Organisationen handelt.

Dynamik von Sanktionen

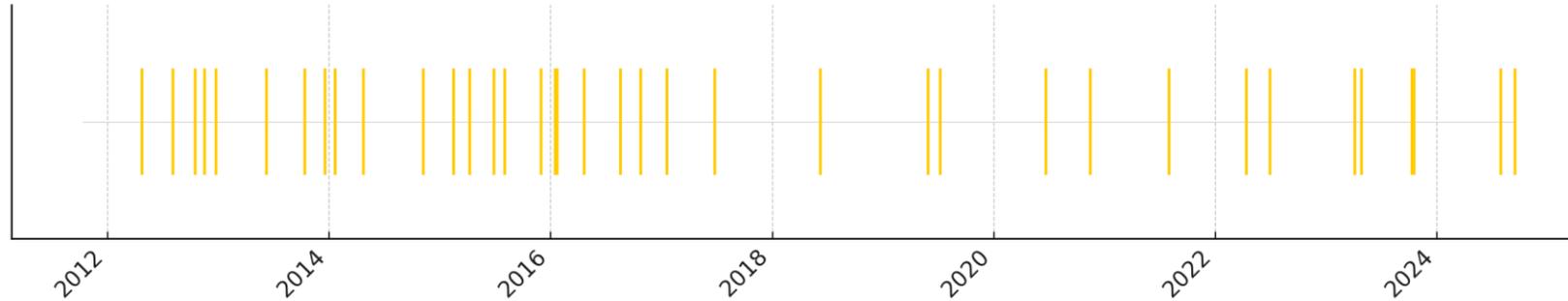


Dynamik von Sanktionen

VO 359/2021 Menschenrechte



VO 267/2012 Nuklear



VO 1529/2023 Unterstützung Russlands



Ausgewählte Länderregime: Russland

- VO 269/2014: ..Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen
[link]
- VO 833/2014: ..Ukraine destabilisieren [link]
- VO 1485/2024: ..angesichts der Lage in Russland [link]
- VO 2642/2024: ..angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands
[link]

VO (EU) 833/2014

Art 1 - Begriffsbestimmung
Art 2 - Beschränkung Ausfuhr/Durchfuhr Dual Use Güter
Art 2a - Beschränkung Ausfuhr/Durchfuhr ATC Anhang VII
Art 2aa - Beschränkung Ausfuhr/Durchfuhr Feuerwaffen
Art 2b - Einschränkung Genehmigung Anh IV
Art 2c - Meldepflichten
Art 2d - Austausch zwischen den Behörden
Art 2e - Einschränkung öffentlicher Finanzierung
Art 2f - Rundfunkeinschränkung
Art 3 - Beschränkung Ausfuhr Öl/Gas Anhang II (aus 2014)
Art 3a - Beteiligung und Finanzierungsverbot Energiesektor
Art 3b - Ölraffination und zur Verflüssigung von Erdgas, Anh X
Art 3c - Luft- oder Raumfahrtindustrie u. Treibstoffe
Art 3d - Luftraumsperrung
Art 3e - Flugverkehrsmanagement
Art 3ea+eb+ec - Zugang zu Häfen
Art 3f - Ausfuhrverbot Technologien der Seeschifffahrt, Anh XVI
Art 3g - Einfuhrverbot (auch Vorprodukte) von Eisen und Stahl
Art 3h - Luxusgüter
Art 3i - Einfuhrverbot "erhebliche Einnahmen", Anh XXI
Art 3k - Aus- und Durchfuhr "Industrielle Kapazitäten Russlands", Anh XXIII und weitere
Art 3l - Straßengüterbeförderungsverbot
Art 3m - Kauf / Importverbot Rohöl
Art 3n - Finanzierungsverbot Rohöl
Art 3na - Informationsaustausch zu 3m und 3n
Art 3o - Gold

Art 3p - Diamanten
Art 3q - Bereitstellungsverbot von Tankschiffen
Art 3r - Verbot von Weiterverladediensten
Art 3s - Verbote zu gelisteten Schiffen
Art 3t - Beschränkung von Technologien für Flüssigerdgas-Projekte
Art 3u - Flüssiggasbeschränkungen
Art 3v - Kulturgüter
Art 4 - Verbot von Militärgütern und Ausnahmen
Art 5+5a - Finanzierungseinschränkung (Wertpapiere)
Art 5aa - spezielles Geschäftsverbot (öffentliche Hand)
Art 5ab - Transaktionsverbot im Zusammenhang mit Schadenersatz
Art 5ac - SPFS Verbot
Art 5ad - Transaktionsverbot mit Finanzinstituten inkl Krypto, die bestimmte Transaktionen erleichtern.
Art 5b - Einlagenverbot
Art 5c+d - Ausnahmen zu 5b
Art 5e - Verbot für EU Zentralverwahrer
Art 5f - Verkaufsverbot für Wertpapiere an Russen
Art 5g - Meldeverpflichtungen
Art 5h - Ausschluss von Zahlungsverkehrsnachrichtenübermittlung
Art 5i - Lieferverbot von EU Währungen
Art 5j - Verbot von Ratingdiensten
Art 5k - Verbot öffentlicher Aufträge und Konzessionen
Art 5l - Unterstützungsverbot im Rahmen von Unions und EURATOM Programmen
Art 5m - Treuhandverbot
Art 5n - Dienstleistungs- und Softwarebereitstellungsverbot
Art 5o - Managementverbot kritischer Infrastruktur

Art 5q - Ausnahmen zu Ausfuhrverboten CPC
Art 5r - Transaktions-Meldepflicht für russische kontrollierte Personen
Art 5s - Patentregeln
Art 5t - Geschenkannahmeverbot und Unterstützungsverbot
Art 6+6a - Informationsaustausch
Art 6b - Vertraulichkeit Rechtsanwälte
Art 7 + 7a - Detailbefugnis der Kommission
Art 8 - Strafraumen
Art 8a - Extraterritoriale Verpflichtung für Beteiligungen
Art 9 - Benennen von Behörden
Art 10 - Haftungsausschluss
Art 11 - Geltenmachen von Ansprüchen
Art 12 - Umgehungsverbot
Art 12a - Datenverarbeitung der Kommission
Art 12b - Genehmigungen iZm Abwicklung von Aktivitäten
Art 12c - Informationsaustausch der Behördenden
Art 12d - Ausnahmen für Seelotsen
Art 12e - Vorgehen der Zollbehörden
Art 12f - "extraterritoriales" Umgehungsverbot gemäß Risikoliste
Art 12g - No Russia Clause
Art 12a - No Russia Clause Lizenzen
Art 12gb - ICP zu No Russia Clause
Art 12h - Sonderregel zu Paks II
Art 13 - Geltungsbereich

Art 2, VO 833/2014

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 8

▼ **M17**

Artikel 2

(1) Es ist verboten, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

Ausfuhrverbot

▼ **M24**

(1a) Die Durchführung von in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die aus der Union ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Russlands ist verboten.

Durchfuhrverbot

▼ **M17**

(2) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien bereitzustellen;

Hilfe, Vermittlung, andere Dienste

b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen;

Finanzierung

▼ **M25**

c) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Lizenzen und Rechte des geistigen Eigentums

▼ **M17**

(3) Unbeschadet der Genehmigungspflichten nach Verordnung (EU) 2021/821 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder für die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer, wenn die Güter und Technologien bestimmt sind für

a) humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,

b) medizinische oder pharmazeutische Zwecke,

c) die vorübergehende Ausfuhr von Gegenständen zur Verwendung durch Nachrichtenmedien,

d) Softwareaktualisierungen,

e) die Verwendung als Verbraucherkommunikationsgeräte, oder

Ausnahmen

▼ **M12**

iii) dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfen für den Energiesektor bestimmt ist, es sei denn, der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe ist nach den Ausnahmen in Artikel 3 Absätze 3 bis 6 erlaubt.

▼ **M7**

(8) Die zuständigen Behörden können eine von ihnen gemäß den Absätzen 4 und 5 erteilte Genehmigung für ungültig erklären, aussetzen, ändern oder widerrufen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Ungültigkeitserklärung, die Aussetzung, die Änderung oder der Widerruf für die wirksame Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist.

Artikel 2a

(1) Es ist verboten, in Anhang VII aufgeführte Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

▼ **M25**

▼ **C27**

(1a) Die Durchführung durch das Hoheitsgebiet Russlands von in Anhang VII aufgeführten Gütern und Technologien, ausgeführt aus der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, ist verboten.

▼ **M7**

(2) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien bereitzustellen;

b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen;

▼ **M25**

c) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

▼ **M7**

(3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfen für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer, wenn die Güter und Technologien bestimmt sind für

Art 2a, VO 833/2014

Ausfuhrverbot

Durchfuhrverbot

Hilfe, Vermittlung, andere Dienste

Finanzierung

Lizenzen und Rechte des geistigen Eigentums

Ausnahmen

Art 2a, VO 833/2014

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 12

▼M7

- a) humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,
- b) medizinische oder pharmazeutische Zwecke,
- c) die vorübergehende Ausfuhr von Gegenständen zur Verwendung durch Nachrichtenmedien,
- d) Softwareaktualisierungen,
- e) die Verwendung als Verbraucherkommunikationsgeräte, oder

▼M16

▼M7

- g) die persönliche Verwendung durch nach Russland reisende natürliche Personen oder ihre mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, beschränkt auf persönliche Gegenstände, Haushaltsgegenstände, Fahrzeuge oder Arbeitsmittel, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

▼M16

Mit der Ausnahme von Buchstabe g erklärt der Ausfühler in der Zollanmeldung, dass die Güter im Rahmen der einschlägigen Ausnahmeregelung dieses Absatzes ausgeführt werden, und unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausfühler ansässig oder niedergelassen ist, innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Ausfuhr über die erstmalige Anwendung der betreffenden Ausnahmeregelung.

▼M25

- (3a) Das Verbot gemäß Absatz 1a gilt nicht für die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands von in Anhang VII aufgeführten Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, und die für die Zwecke von Absatz 3 Buchstaben a, bis e bestimmt sind.

▼M7

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Absatzes können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfen für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe

- a) für die Zusammenarbeit zwischen der Union, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung Russlands in rein zivilen Angelegenheiten bestimmt sind,
- b) für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen bestimmt sind,

▼M31

- c) den Betrieb, die Instandhaltung, die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Sicherheit ziviler nuklearer Kapazitäten sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, bestimmt sind,

▼M7

- d) für die maritime Sicherheit bestimmt sind,

Ausnahmen

Genehmigungsoptionen

Art 2a, VO 833/2014

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 13

▼ **M13**

e) für zivile, nicht öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze bestimmt sind, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet,

▼ **M7**

f) ausschließlich zur Verwendung durch Organisationen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden,

g) für die diplomatischen Vertretungen der Union, der Mitgliedstaaten und der Partnerländer, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, bestimmt sind,

▼ **M16**

h) für die Gewährleistung von Cybersicherheit und Informationssicherheit für natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland mit Ausnahme der Regierung Russlands und der Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von dieser Regierung kontrolliert werden, bestimmt sind, oder

▼ **M25**

i) für die ausschließliche Nutzung durch den genehmigenden Mitgliedstaat bestimmt sind und dessen vollständiger Kontrolle unterliegen, damit dieser seine Unterhaltungsverpflichtungen in Bereichen erfüllen kann, die einem langfristigen Mietvertrag zwischen diesem Mitgliedstaat und der Russischen Föderation unterliegen.

(4a) Abweichend von Absatz 1a können die zuständigen Behörden die Durchführung durch das Hoheitsgebiet Russlands von in Anhang VII aufgeführten Gütern und Technologien genehmigen, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien für die Zwecke von Absatz 4 Buchstaben b, c, d und h bestimmt sind.

▼ **M7**

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfen für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird.

(6) Alle nach diesem Artikel erforderlichen Genehmigungen werden von den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU) 2021/821 erteilt, der entsprechend gilt. Die Genehmigung ist in der gesamten Union gültig.

(7) Bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen gemäß den Absätzen 4 und 5 erteilen die zuständigen Behörden keine Genehmigung, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben,

Genehmigungsoptionen

Richtlinie für die Behörde

Art 2a, VO 833/2014

Richtlinie für die Behörde

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 14

▼M13

- i) dass der Endnutzer ein militärischer Endnutzer oder eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung nach Anhang IV sein könnte oder dass die Güter eine militärische Endverwendung haben könnten, es sei denn, der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfe ist nach Artikel 2b Absatz 1 erlaubt,
- ii) dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfe für die Luft- oder Raumfahrtindustrie bestimmt ist, es sei denn, der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfe ist nach Absatz 4 Buchstabe b erlaubt, oder

▼M12

- iii) dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfen für den Energiesektor bestimmt ist, es sei denn, der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe ist nach den Ausnahmen in Artikel 3 Absätze 3 bis 6 erlaubt.

▼M7

- (8) Die zuständigen Behörden können eine von ihnen gemäß den Absätzen 4 und 5 erteilte Genehmigung für ungültig erklären, aussetzen, ändern oder widerrufen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Ungültigkeitserklärung, die Aussetzung, die Änderung oder der Widerruf für die wirksame Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist.

▼M17

Artikel 2aa

▼M25

- (1) Es ist verboten, in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ aufgeführte Feuerwaffen, deren Teile, wesentlichen Komponenten und Munition sowie in Anhang XXXV der vorliegenden Verordnung aufgeführte Feuerwaffen und sonstige Waffen mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

▼M24

- (1a) Die Durchführung von in Absatz 1 aufgeführten Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und wesentlichen Komponenten sowie Munition, die aus der Union ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Russlands ist verboten.

▼M17

- (2) Es ist verboten,
 - a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen,

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend den Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1).

Art 3g, VO 833/2014

Einfuhrverbot

Kaufverbot

Beförderungsverbot

Einfuhrverbot bei Russischen Vorprodukten

Hilfsleistungsverbot

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 30

▼ M11

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe für die maritime Sicherheit bestimmt sind.

▼ M16

(5) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 4 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

▼ XXXV

Artikel 3g

(1) Es ist verboten,

a) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie

- i) ihren Ursprung in Russland haben oder
- ii) aus Russland ausgeführt wurden,

b) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen,

c) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden;

▼ M26

d) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 unmittelbar oder mittelbar einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden; für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2028 für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90;

für die Zwecke der Anwendung dieses Buchstabens müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen, es sei denn, das Erzeugnis wird aus einem in Anhang XXXVI aufgeführten Partnerland für die Einfuhr von Eisen und Stahl eingeführt;

▼ M17

e) unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den Verboten gemäß den Buchstaben a, b, c und d bereitzustellen.

▼ M25**▼ M17**

(4) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e gelten nicht für die Einfuhr, den Kauf, die Beförderung oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe der folgenden Mengen von Gütern des KN Codes 7207 12 10:

- a) 3 747 905 Tonnen zwischen dem 7. Oktober 2022 und dem 30. September 2023;
- b) 3 747 905 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2024;

▼ M26

- c) 3 185 719 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 30. September 2025;
- d) 2 998 324 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2025 und dem 30. September 2026;
- e) 2 623 534 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027;
- f) 2 061 348 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2027 und dem 30. September 2028.

▼ M17

(5) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für die Einfuhr, den Kauf, die Beförderung oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe der folgenden Mengen von Gütern des KN-Codes 7207 11:

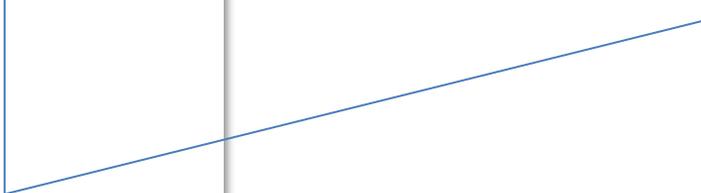
- a) 487 202 Tonnen zwischen dem 7. Oktober 2022 und dem 30. September 2023;
- b) 85 260 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 31. Dezember 2023;
- c) 48 720 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. März 2024.

▼ M20

(5a) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für die Einfuhr, den Kauf, die Beförderung oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe der folgenden Mengen von Gütern des KN-Codes 7224 90:

- a) 147 007 Tonnen zwischen dem 17. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023;
- b) 110 255 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. September 2024;

Art 3g, VO 833/2014



Kontingente

Art 3g, VO 833/2014

Kontingente

Genehmigungsoptionen

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 32

▼ M26

- c) 124 956 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 30. September 2025;
- d) 117 606 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2025 und dem 30. September 2026;
- e) 102 905 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027;
- f) 80 854 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2027 und dem 30. September 2028.

▼ M20

(6) Die Einfuhrkontingente gemäß den Absätzen 4, 5 und 5a werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽¹⁾ vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.

▼ M31

(7) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden den Kauf, die Einfuhr oder die Weitergabe der in Anhang XVII aufgeführten Güter unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies für Folgendes erforderlich ist: die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

▼ M17

(8) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 7 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

▼ M12

Artikel 3h

▼ M26

(1) Es ist verboten, in Anhang XVIII aufgeführte Luxusgüter mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

▼ M25

- (2) Es ist verboten,
 - a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit den Gütern nach Absatz 1 und mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen,

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 588).

Art 3h, VO 833/2014

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 32

▼ **M26**

- c) 124 956 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 30. September 2025;
- d) 117 606 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2025 und dem 30. September 2026;
- e) 102 905 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027;
- f) 80 854 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2027 und dem 30. September 2028.

▼ **M20**

(6) Die Einfuhrkontingente gemäß den Absätzen 4, 5 und 5a werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽¹⁾ vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.

▼ **M31**

(7) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden den Kauf, die Einfuhr oder die Weitergabe der in Anhang XVII aufgeführten Güter unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies für Folgendes erforderlich ist: die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

▼ **M17**

(8) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 7 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

▼ **M12**

Artikel 3h

▼ **M26**

(1) Es ist verboten, in Anhang XVIII aufgeführte Luxusgüter mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

▼ **M25**

- (2) Es ist verboten,
 - a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit den Gütern nach Absatz 1 und mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen,

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Ausfuhrverbot

Hilfe, Vermittlung, andere Dienste

Art 3h, VO 833/2014

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 33

▼ **M25**

b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 für jeglichen Verkauf, jegliche Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr dieser Güter oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen.

c) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

(2a) Sofern im Anhang XVIII nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 für in jenem Anhang aufgeführte Luxusgüter, deren Wert 300 EUR je Stück übersteigt.

▼ **M12**

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter.

▼ **M16**

(3a) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die in Anhang XVIII aufgeführten Waren der KN-Codes 7113 00 00 und 7114 00 00 zur persönlichen Verwendung von aus der Europäischen Union ausreisenden natürlichen Personen oder von mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

▼ **M13**

▼ **C10**

(4) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Verbringung oder Ausfuhr von Kulturgütern nach Russland genehmigen, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind.

▼ **M25**

(4a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden den Verkauf oder die Lieferung eines Schiffs des KN-Codes 8901 10 00 oder 8901 90 00 oder die Bereitstellung damit verbundener technischer oder finanzieller Hilfe bis zum 31. Dezember 2023 an eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Russland oder zur Verwendung in Russland unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass

a) das Schiff sich am 24. Juni 2023 physisch in Russland befindet und für die Verwendung in Russland bestimmt ist;

b) die Flagge der Russischen Föderation im Rahmen einer Bareboat-Charter-Registrierung geführt hat, die ursprünglich vor dem 24. Februar 2022 erfolgte;

Finanzierung

Lizenzen und Rechte des geistigen Eigentums

Wertgrenze

Ausnahmen

Genehmigungsoptionen

Art 3k, VO 833/2014

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 37

▼ **M31**

(6) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 3a, 3c und 3e erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

▼ **M25**

▼ **M13**

Artikel 3k

▼ **M26**

(1) Es ist verboten, in Anhang XXIII aufgeführte Güter mit oder ohne Ursprung in der Union, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

(1a) Die Durchfuhr von in Anhang XXXVII aufgeführten Gütern und Technologien, die aus der Union ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Russlands ist verboten.

▼ **M13**

(2) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien zu erbringen,

b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen,

▼ **M25**

c) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

▼ **M26**

▼ **M25**

▼ **M31**

▼ **M26**

(3ab) In Bezug auf Güter der in Anhang XXIIIB aufgeführten KN-Codes gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 bis zum 20. Juni 2024 nicht für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

Ausfuhrverbot

Durchfuhrverbot

Hilfe, Vermittlung, andere Dienste

Finanzierung

Lizenzen und Rechte des geistigen Eigentums

Altvertragsregel

Art 3k, VO 833/2014

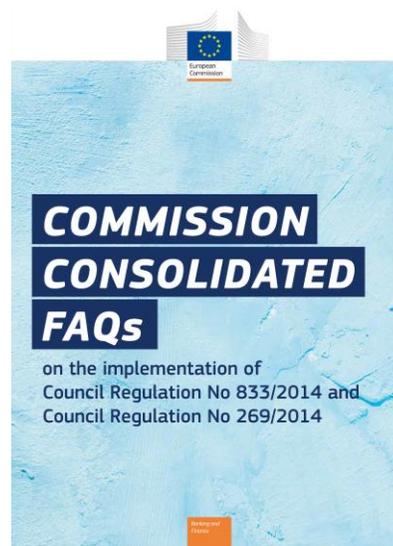
Altvertragsregel

32. How should the word “contracts” be interpreted? Has a contract been concluded if, for instance, an order has been placed in an electronic system of a European economic operator? Is it any contract with an existing customer in Russia, regardless of whether a specification of quantity and specific code numbers (e.g. CN-codes) have been agreed upon?

Articles 2(5), 2a(5), and 2b(1)(b) do not define the term ‘contracts’. Given that the object and purpose of those provisions is to enable, subject to authorisation, exporters to honour their contractual obligations under relevant domestic law, it is for the competent authorities to assess under their domestic laws whether a contract has been concluded. In general, in the context of EU sanctions, a contract is considered concluded where it contains all the necessary elements for the execution of a transaction (such as product, price, quantities, deliver dates, modalities of execution, etc.). If one of these essential elements is missing and would therefore require the signature of a subsequent agreement, the initial agreement should not be considered as a contract.

Ausnahmen

Genehmigungsoptionen



▼ **M28**

(3ac) In Bezug auf Güter der KN-Codes 8504 10, 8504 21, 8504 22, 8504 23, 8504 31, 8504 40, 8504 50 und 8504 90 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung — bis zum 25. Mai 2024 — von Verträgen, die vor dem 24. Februar 2024 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

▼ **M31**

(3ad) In Bezug auf Güter der in Anhang XXIIC aufgeführten KN-Codes gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung — bis zum 26. September 2024 — von Verträgen, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(3ae) In Bezug auf Güter des KN-Codes 2602 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung — bis zum 26. Juli 2024 — von Verträgen, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(3af) In Bezug auf Güter der KN-Codes 8481 80 und 8708 99 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung — bis zum 26. Dezember 2024 — von Verträgen, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

▼ **M13**

(4) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter.

▼ **M31**

(4a) Die Verbote gemäß den Absätzen 1, 1a und 2 gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Erbringung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer, wenn die Güter und Technologien für gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind.

▼ **M16**

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen eine Genehmigung für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in Anhang XXIIB aufgeführten Güter und Technologien oder die Bereitstellung damit verbundener technischer oder finanzieller Hilfe erteilen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe erforderlich sind für

a) medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder für humanitäre Zwecke wie die Durchführung oder die Erleichterung von Hilfsleistungen einschließlich medizinischer Hilfsgüter, Nahrungsmittel oder der Transport humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen

Art 12gb, VO 833/2014

- (1) Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in [Anhang XL](#) dieser Verordnung aufgeführte gemeinsame vorrangige Güter verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, gehen ab dem 26. Dezember 2024 wie folgt vor:
 - a) Sie unternehmen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Schritte, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, und stellen sicher, dass diese Risikobewertungen dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
 - b) Sie setzen zur Minderung und zum wirksamen Management der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren um, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, unabhängig davon, ob diese Risiken auf ihrer Ebene oder auf Ebene des Mitgliedstaats oder der Union festgestellt wurden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in Anhang XL aufgeführte gemeinsame vorrangige Güter nur innerhalb der Union oder an in Anhang [VIII](#) der vorliegenden Verordnung aufgeführte Partnerländer verkaufen, liefern oder verbringen.
- (3) Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen stellen ab dem 26. Dezember 2024 sicher, dass außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden und die in Anhang XL aufgeführte gemeinsame vorrangige Güter verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, die Anforderungen in Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung aus unvermeidbaren Gründen nicht in der Lage ist, die Kontrolle über eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung auszuüben.

Ausgewählte Länderregime: Iran

VO 359/2011: Menschenrechte

VO 267/2014: Nuklear-, Massenvernichtungswaffen

VO 1529/2023: militärischen Unterstützung des
Angriffskriegs Russlands

Ausgewählte Länderregime:

Iran

	02012R0267 — DE — 13.09.2024 — 037.001 — 8
▼M24	<p>b) für die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Gütern und Technologien oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung der in Anhang I aufgeführten Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar für iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran;</p> <p>c) für die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Gütern und Technologien, insbesondere die Bereitstellung von Zuschüssen, Darlehen und Ausfallkreditversicherungen, für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr solcher Güter und Technologien oder für die Bereitstellung von damit zusammenhängender technischer Hilfe oder von Vermittlungsdiensten unmittelbar oder mittelbar für iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran;</p> <p>d) vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung oder einer Person oder Organisation, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelt, einschließlich der Annahme von Darlehen oder Krediten von einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung, die einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung — sei es im Rahmen eines Joint Ventures oder einer anderen Partnerschaft oder unabhängig davon — die Beteiligung oder die Ausweitung ihrer Beteiligung an kommerziellen Tätigkeiten ermöglicht, die Folgendes betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Abbau von Uran, die Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial gemäß Teil I der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer. <p>Dies schließt die Gewährung von Darlehen oder Krediten an eine solche Person, Organisation oder Einrichtung ein;</p> <p>e) für den Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung der in Anhang I aufgeführten Güter und Technologien — mit oder ohne Ursprung in Iran — aus Iran.</p> <p>(2) Anhang I umfasst die in der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer aufgeführten Artikel, einschließlich Gütern, Technologien und Software.</p> <p>(3) Der betreffende Mitgliedstaat legt die nach Absatz 1 Buchstaben a bis d vorgeschlagene Genehmigung dem VN-Sicherheitsrat zur Zustimmung auf Einzelfallbasis vor und erteilt die Genehmigung erst, wenn er die Zustimmung erhalten hat.</p> <p>(4) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt ferner die vorgeschlagenen Genehmigungen von Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a bis d dem VN-Sicherheitsrat zur Zustimmung im Einzelfall, wenn diese Tätigkeiten mit weiteren Gütern und Technologien im Zusammenhang stehen, die nach Auffassung dieses Mitgliedstaats zu nicht mit dem JCPOA zu vereinbarenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wiederaufbereitung, Anreicherung oder Schwerverwasser beitragen könnten. Der Mitgliedstaat erteilt eine Genehmigung erst, wenn er diese Zustimmung erhalten hat.</p>
▼M32	<p>(5) Der betreffende Mitgliedstaat notifiziert der Gemeinsamen Kommission Genehmigungen, die nach Absatz 1 Buchstabe e erteilt wurden, und Genehmigungen, die den Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung der in Absatz 4 genannten weiteren Güter und Technologien — mit oder ohne Ursprung in Iran — aus dem Iran betreffen.</p>
▼M24	<p>(6) Der betreffende Mitgliedstaat notifiziert den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Hohe Kommissar der nach den Absätzen 1 und 5 erteilten Genehmigungen oder die Ablehnung einer Genehmigung durch den VN-Sicherheitsrat nach den Absätzen 3 oder 4.</p>

VO 267/2012

Verbot:
Genehmigung mit VN Zustimmung
Genehmigung
Personenlistung

Anhang III
Anhang I
Anhang II, VIIA, VIIB

VO 359/ 2011

Verbot:
Genehmigungspflicht
Personenlistung

Anhang III
Anhang IIII

VO 1529/2023

Verbote:
Personenlistung

Anhang II
Anhang III

Sanktionslisten - Anhänge

Güterlisten

Personenlisten

Behörden

Länder

Formulare

Uvm.

Dual Use VO (EU) 821/2021, Anhang I

0 = Kerntechnische Materialien, Einrichtungen und Ausrüstung

1 = Spezialmaterialien und zugehörige Ausrüstung

2 = Materialverarbeitung

3 = Elektronik

4 = Computer

5 = Teil 1: Telekommunikation, Teil 2: Informationssicherheit

6 = Sensoren und Laser

7 = Navigation und Avionik

8 = Marine

9 = Raumfahrt und Antriebstechnik

A = Systeme, Ausrüstungen und Bestandteile

B = Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen

C = Werkstoffe und Materialien

D = Datenverarbeitungsprogramme (Software)

E = Technologie

001 – 099 Wassenaar Arrangement (WA)

101 – 199 Missile Technology Control Regime (MTCR)

201 – 299 Nuclear Suppliers Group (NSG)

301 – 399 Australische Gruppe (AG)

401 – 499 Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ)



Kategorie

Gattung

Kennung

AL – Nummer
Ausfuhrlistennummer

(US: ECCN)

Dual Use VO (EU) 821/2021, Anhang I

02021R0821 DE 26.05.2023 001.001 1/8

▼M4

2B350 (Fortsetzung)

unter Nummer 2B233 nicht aufgeführte Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslosen Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m³/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

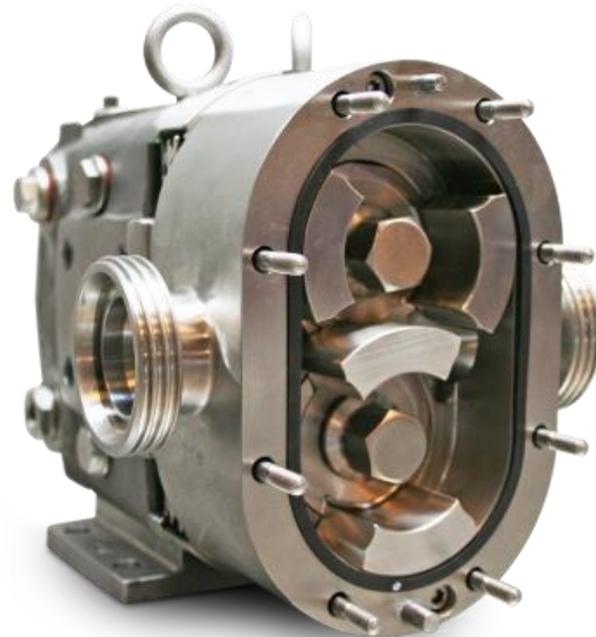
1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik,
3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium),
4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
5. Glas oder Email,
6. Grafit oder ,Carbon-Grafit‘,
7. Nickel oder Nickel-,Legierungen‘ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
8. Tantal oder Tantal-,Legierungen‘,
9. Titan oder Titan-,Legierungen‘,
10. Zirkonium oder Zirkonium-,Legierungen‘ oder
11. Niob (Columbium) oder Niob-,Legierungen‘.

Technische Anmerkung:

Der Begriff Dichtung in Unternummer 2B350i bezieht sich ausschließlich auf medienberührende Dichtungen, die eine Dichtfunktion ausüben, wo eine Rotations- oder Hubkolbenantriebswelle durch das Pumpengehäuse führt.

J. In Feuerungsanlagen, die zur Vermeidung der in Nummer 1C350 genannten Substanzen, mit besonders entwickelten Abfall-Zurückführungssystemen, speziellen Filterungsanlagen und einer durchschnittlichen Brenntemperatur größer als 1 273 K (1 000 °C), alle die medienberührenden Flächen des Zuluftsystems aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik, oder
3. Nickel oder Nickel-,Legierungen‘ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel



2B350: Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile wie folgt:

i. unter Nummer 2B233 nicht aufgeführte Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslosen Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m³/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. ,Legierungen‘ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik,
3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium),
4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
5. Glas oder Email,
6. Grafit oder ,Carbon-Grafit‘,
7. Nickel oder Nickel-,Legierungen‘ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
8. Tantal oder Tantal-,Legierungen‘,
9. Titan oder Titan-,Legierungen‘,
10. Zirkonium oder Zirkonium-,Legierungen‘ oder
11. Niob (Columbium) oder Niob-,Legierungen‘;

Technische Anmerkung:

Der Begriff Dichtung in Unternummer 2B350i bezieht sich ausschließlich auf medienberührende Dichtungen, die eine Dichtfunktion ausüben, wo eine Rotations- oder Hubkolbenantriebswelle durch das Pumpengehäuse führt.

Güterlisten nach Zolltarifnummern (HS Code, TARIC-Code)



02012R0267 — DE — 13.09.2024 — 037.001 — 265

▼M30

ANHANG VIII

Grafite und Metalle in Roh- oder Halbzugform gemäß Artikel 15a

HS-Codes und Warenbeschreibungen

1. Grafit in Roh- oder Halbzugform

2504	Natürlicher Grafit
3801	Künstlicher Grafit; kolloider und halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen

2. Korrosionsbeständiger Edelstahl (Chromgehalt > 12 %) in Form von Blechen, Platten, Rohren oder Stangen

ex 72 19	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
ex 72 20	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
ex 72 21	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl
ex 72 22	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl
ex 72 25	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
ex 72 26	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
ex 72 27	Walzdraht aus anderem legierten Stahl
ex 72 28	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
ex 73 04	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl
ex 73 05	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
ex 73 06	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefälzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl

2504 Natürlicher Grafit

7219 Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr

Es gibt strenge Einreihungsvorschriften.

„ex“ bedeutet, dass ausschließlich die Güter betroffen sind, auf die neben der Tarifnummer sowohl die Beschreibung in der Position als auch die Beschreibung in der Überschrift zutreffen

Beispiel: Anh VIII VO (EU) 267/2012

Güterlisten nach Zolltarifnummern (HS Code, TARIC-Code)



▼ M12

Artikel 3h

▼ M26

(1) Es ist verboten, in Anhang XVIII aufgeführte Luxusgüter mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

▼ M25

(2) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit den Gütern nach Absatz 1 und mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen,

(¹) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015,

(2a) Sofern im Anhang XVIII nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 für in jenem Anhang aufgeführte Luxusgüter, deren Wert 300 EUR je Stück übersteigt.

▼ M17

2103909009: Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen sowie zusammengesetzte Würzmittel (ausg. Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, Mango-Chutney, flüssig sowie aromatische Bitter der Unterpos. 210390-30)

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 391

▼ M25

ANHANG XVIII

Liste der Luxusgüter nach Artikel 3h

ERLÄUTERUNG

Die Codes wurden aus der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, wie in deren Anhang I festgelegt, übernommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassungen jeweils sinngemäß gilt.

1. Pferde

ex	0101 21 00	reinerzogene Zuchttiere
ex	0101 29 90	Andere

2. Kaviar und Kaviarersatz

ex	1604 31 00	Kaviar
ex	1604 32 00	Kaviarersatz

3. Trüffel und Zubereitungen daraus

ex	0709 56 00	Trüffel
ex	0710 80 69	Andere
ex	0711 59 00	Andere
ex	0712 39 00	Andere
ex	2001 90 97	Andere
ex	2003 90 10	Trüffel
ex	2103 90 90	Andere
ex	2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
ex	2104 20 00	Lebensmittelzubereitungen, zusammengesetzt, homogenisiert
ex	2106 00 00	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

4. Weine (einschließlich Schaumweine), Biere, Branntweine und andere alkoholhaltige Getränke

ex	2203 00 00	Bier aus Malz
ex	2204 10 11	Champagner
ex	2204 10 91	Asti spumante

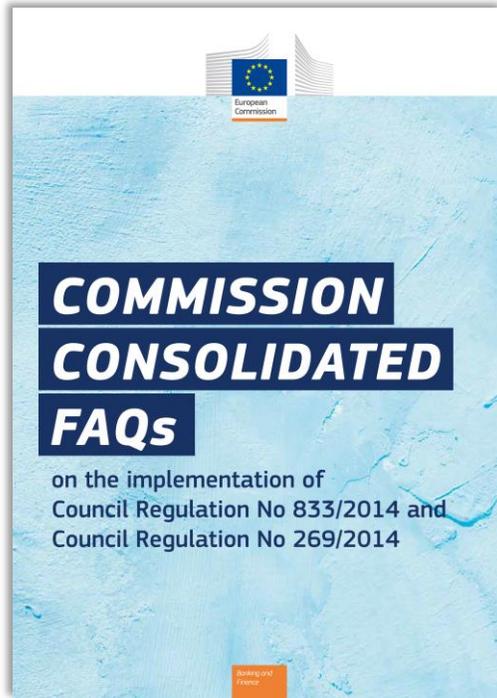
02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 401

▼ M25

17. Fahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg mit im Wert von mehr als 50 000 EUR/Stück, einschließlich Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schleplifte, Zugmechanismen für Standseilbahnen oder Motorräder im Wert von mehr als 5 000 EUR/Stück sowie Zubehör und Ersatzteile dafür

ex	4011 10 00	Von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
ex	4011 40 00	Von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art
ex	4011 90 00	Andere
ex	7009 10 00	Rückspiegel für Fahrzeuge
ex	8407 00 00	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung
ex	8409 00 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
ex	8428 60 00	Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen
ex	8512 30 10	Diebstahlarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
ex	8512 30 90	Andere
ex	8512 40 00	Scheibenwischer, Scheibenfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben
ex	8603 00 00	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604
ex	8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)
ex	8607 00 00	Teile von Schienenfahrzeugen
ex	8702 00 00	Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
ex	8706 00 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor
ex	8707 00 00	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
ex	8708 00 00	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
ex	8711 00 00	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen
ex	8712 00 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor
ex	8714 00 00	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713
ex	8716 10 00	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen

Güterlisten nach Zolltarifnummern (HS Code, TARIC-Code)



(2a) Sofern im Anhang XVIII nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 für in jenem Anhang aufgeführte Luxusgüter, deren Wert 300 EUR je Stück übersteigt.

▼ M12

4. LUXURY GOODS

RELATED PROVISION: ARTICLE 3h OF COUNCIL REGULATION 833/2014

1. How is the EUR 300 value to be assessed?

Last update: 2 May 2022

The EUR 300 value is to be assessed based on the statistical value of the goods in the export declaration (data element 99 06 000 000 or 8/6 or Box 46 of the Single Administrative Document (SAD)). The statistical value is defined in section 10 of Annex V of [Commission Implementing Regulation \(EU\) 2020/1197](#) as the price actually paid or payable for the exported goods, excluding arbitrary or fictitious values. It must be adjusted, where necessary, in such a way that the statistical value contains solely and entirely the incidental expenses, such as transport and insurance costs, incurred to deliver the goods from the place of their departure to the border of the Member State of export. VAT is not to be included in the statistical value.

[NEW] The calculation of statistical value and its indication in the export customs declaration is the same as already used and required, and is not affected by the Sanctions Regulations, but only used as a basis to decide whether the sanction is applicable or not.

2. What is to be understood by “item”?

Last update: 2 May 2022

Item is to be understood as the “supplementary unit” in the export declaration (data element 18 02 000 000 or 6/2 or Box 41 of the SAD). [Customs legislation](#) defines the supplementary unit as the quantity of the item in question, expressed in the unit laid down in Union legislation, as published in TARIC.

For goods that do not have a supplementary unit in TARIC, the information on “number of packages” (data element 18 06 004 000 or 6/10 or Box 31 of the SAD) could be used to check the threshold. [Customs legislation](#) defines packages as the smallest external packing unit. The number of packages to be stated in an export declaration refers to the individual items packaged in such a way that they cannot be divided without first undoing the packing, or the number of pieces, if unpackaged. The codes to be stated follow the [UNECE recommendation](#) on the matter. The UNECE recommends recording the “immediate wrapping or receptacle of the goods, which the purchaser normally acquires with them in retail sales”.

Accordingly, an item means usual packaging for retail sale, e.g. a package of 3 bottles of perfume if they are sold together, or a bottle of perfume if it is meant to be sold separately.

Pursuant to Article 15 of the [Union Customs Code](#), the persons providing information to the customs authorities are responsible for the accuracy and completeness of the information provided. If necessary, the customs authorities may require additional information (invoices, physical controls) to verify the information stated in the customs declaration and whether or not the threshold is reached.

3. Does the ban apply to goods that originate from non-EU countries and transit via the EU towards Russia, including when the originating countries have not decided

Anhang VII, VO(EU) 833/2014

Anhang VII

Teil A

- Kategorie I – Allgemeine Elektronik
- Kategorie II – Rechner
- Kategorie III Teil 1 – Telekommunikation
- Kategorie III Teil 2 – Informationssicherheit
- Kategorie IV – Sensoren und Laser
- Kategorie V – Navigation und Luftfahrtelektronik
- Kategorie VI – Meeres- und Schiffstechnik
- Kategorie VII – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe
- Kategorie VIII – Verschiedene Gegenstände
- Kategorie IX – Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung
- Kategorie X – Werkstoffbearbeitung

Teil B

1. Halbleiterbauelemente
2. Elektronische integrierte Schaltungen, Fertigungs- und Prüfgeräte
3. Fotokameras und optische Bestandteile
4. Sonstige elektrische/magnetische Bauteile
5. Maschinen für die additive Fertigung
6. Energetische Materialien und Ausgangsstoffe
7. Elektronische Geräte, Module und Baugruppen
8. Chemikalien, Metalle, Legierungen, Verbundwerkstoffe und andere fortgeschrittene Werkstoffe
9. Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, Baugruppen und Bauteile
10. Verschiedenes

.....

X.A.I.003 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Datenverarbeitungs-ausrüstung, wie folgt:

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Frequenzumwandler und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
- b) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Massenspektrometer,

.....

X.B.X.015 Reaktionsbehälter, Reaktoren, Rührer, Wärmetauscher, Kondensatoren, Pumpen (einschließlich Eindichtungspumpen), Ventile, Lagertanks, Behälter, Flüssigkeitssammler und Destillations- oder Absorptionskolonnen, die die Leistungsparameter der Regel 2B350 (54) erfüllen, unabhängig von ihren Baumaterialien.

KN-Code Warenbezeichnung

8541 10 Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)

8541 21 Transistoren, andere als Fototransistoren, mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W

Anhang VII, VO(EU) 833/2014

02014R0833 — DE

▼ **M31**

ANHANG VII

Liste der Güter und Technologien nach Artikel 2a Absatz 1 und Artikel 2b Absatz 1

Teil A

Für diesen Anhang gelten allgemeine Anmerkungen, Akronyme und Abkürzungen sowie Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 mit Ausnahme von „Teil I – Allgemeine Anmerkungen, Akronyme und Abkürzungen sowie Begriffsbestimmungen, allgemeine Anmerkungen zu Anhang I Nummer 2“.

Für diesen Anhang gelten die Begriffsbestimmungen der Gemeinsamen Militärgüterliste (CML) der Europäischen Union (2020/C 85/01).

Unbeschadet des Artikels 12 dieser Verordnung sind nicht erfasste Güter, die einen oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile enthalten, nicht kontrollpflichtig nach den Artikeln 2a und 2b dieser Verordnung.

Kategorie 1 – Allgemeine Elektronik

X.A.I.001 Elektronische Geräte und Bestandteile.

a) „Mikroprozessoren“, „Mikrocomputer“ und Mikrocontroller mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Leistungsgeschwindigkeit größer/gleich 5 GigaFLOPS und arithmetische Logikeinheit mit einer Zugriffsbreite größer/gleich 32 bit,
2. Taktfrequenz größer als 25 MHz oder
3. mit mehr als einem Daten- oder Befehlsbus oder mehr als einer seriellen Kommunikationsschnittstelle für die direkte externe Zusammenschaltung paralleler „Mikroprozessoren“ mit einer Übertragungsrate von 2,5 Mbyte/s,

b) Speicherschaltungen wie folgt:

1. Elektrisch programmierbare und löschbare Festwertspeicher (EEPROMs) mit Speicherkapazität von:

X.B.X.012 Biosicherheitsschränke und Handschuhkästen der Klasse II.

X.B.X.013 Reihenzentrifugen mit einer Rotorkapazität größer/gleich 4 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.

X.B.X.014 Fermenter mit einem Innenvolumen von 10-20 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.

X.B.X.015 Reaktionsbehälter, Reaktoren, Rührer, Wärmetauscher, Kondensatoren, Pumpen (einschließlich Eindichtungspumpen), Ventile, Lagertanks, Behälter, Flüssigkeitssammler und Destillations- oder Absorptionskolonnen, die die Leistungsparameter der Regel 2B350 (32) erfüllen, unabhängig von ihren Baumaterialien.

Anmerkung: Für die Zwecke der Regel X.B.X.015 sind Sanitärventile und Lagertanks mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen von weniger als 1 m³ (1 000 Liter), konstruiert für Haushaltswasser- oder Gassysteme, ausgenommen.

X.B.X.016 K... nd selbst-



X.D.X.005 „Software“, speziell konzipiert oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.004 oder X.A.X.005 erfassten Güter.

Anmerkung: Zur „Technologie“ für die von diesem Eintrag erfassten „Software“ siehe Nummer 2E001 („Entwicklung“).

X.D.X.006 „Software“, speziell konzipiert für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.X.006 erfassten tragbaren elektrischen Generatoren.

X.E.X.001 „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.002 erfassten Ausrüstung oder die unverzichtbar ist für die „Entwicklung“ der von Nummer X.D.X.002 erfassten „Software“.

Anmerkung: Siehe Nummer X.A.X.002 und X.D.X.002 für damit verbundene Kontrollen von Waren und Software.

X.E.X.002 „Technologie“ für die „Verwendung“ der von den Nummern X.B.X.004, X.B.X.006, X.B.X.007 oder X.B.X.008 erfassten Güter.

X.E.X.003 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.004 oder X.A.X.005 erfassten Ausrüstung.

X.E.X.004 „Technologie“ für die „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.006 erfassten tragbaren elektrischen Generatoren.

Teil B

1. Halbleiterbauelemente

KN-Code	Warenbezeichnung
8541 10	Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)
8541 21	Transistoren, andere als Fototransistoren, mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W
8541 29	Andere Transistoren, andere als Fototransistoren
8541 30	Thyristoren, Diacs und Triacs (ausg. lichtempfindliche Halbleiterbauelemente)
8541 49	Lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (ausg. photovoltaische Generatoren und Fotoelemente)
8541 51	Andere Halbleiterbauelemente: halbleiterbasierte Transducer
8541 59	Andere Halbleiterbauelemente

Weitere Anhänge VO (EU) 833/2014

02014R0833 — DE — 29.10.2024 -

ANHANG IV

In diesem Anhang sind die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgeführt, die militärische Endnutzer sind, zum militärisch-industriellen Komplex Russlands gehören oder kommerzielle oder sonstige Verbindungen mit dem Verteidigungs- und Sicherheitssektor Russlands unterhalten oder diesen anderweitig unterstützen. Diese natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen tragen zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors bei. Dazu gehören natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in anderen Drittländern als Russland. Ihre Aufnahme in diesen Anhang bedeutet nicht, dass die Verantwortlichkeit für ihre Handlungen dem Rechtsraum zugeschrieben wird, in dem sie tätig sind.

Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen nach Artikel 2 Absatz 7, Artikel 2a Absatz 7 und Artikel 2b Absatz 1

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme der Liste
1.	JSC Sirius <u>Lokaler Name:</u> Открытое Акционерное Общество «Концерн «Сирियус» (ОАО «Концерн «Сирियус») <u>alias:</u> JSC Concern Sirius; Kontsern Sirius	<u>Anschrift(en):</u> 119435, Moscow, Pirogovskaya M. Str., 18, Building 1, Russische Föderation <u>Tel.:</u> + 7 (495) 926-78-9; + 7 (495) 772-42-82; + 7 (926) 998-67-10 <u>Website:</u> www.con-sirius.ru; http://rostec.ru/about/company/341 <u>Registrierungsnummer:</u> 7704730655 (Steuernummer/INN)	12.9.2014
2.	OJSC Stankoinstrument <u>Lokaler Name:</u> Акционерное Общество «РТ-Станкоинструмент» (АО «РТ-Станкоинструмент») <u>alias:</u> Joint Stock Company "RT-Stankoinstrument"	<u>Anschrift(en):</u> 107996, Moscow, Gilyarovskogo Str., 65, Building 1, Russische Föderation <u>Tel.:</u> (495) 681-16-18, 681-10-39 <u>Website:</u> http://www.rt-stanko.ru <u>E-Mail:</u> info@rt-stanko.ru <u>Registrierungsnummer:</u> 7702715348 (Steuernummer/INN)	12.9.2014
3.	OAO JSC Chemcomposite <u>Lokaler Name:</u> Акционерное Общество «РТ-Химические технологии и композиционные материалы» (АО «РТ-Химкомпозит») <u>alias:</u> OJSC Khimkompozit; RT-Chemical Technologies and Composite Materials	<u>Anschrift(en):</u> 117218, Moscow, Krzhizhanovskogo Str., 29, Room 6, Russische Föderation; 119435, Bolshoy Savvinskiy Lane, 11, Entrance 1, Floor 4, Russische Föderation <u>Tel.:</u> + 7 (495) 783-6444 <u>Website:</u> http://rt-chemocomposite.ru/ <u>E-Mail:</u> office@rt-cc.ru <u>Registrierungsnummer:</u> 7734613934 (Steuernummer/INN)	12.9.2014

02014R0833 — DE — 29.10.2024 -

ANHANG VIII

Liste der Partnerländer

nach Artikel 2 Absatz 4, Artikel 2a Absatz 4, Artikel 2d Absatz 4, Artikel 3h Absatz 3, Artikel 3k Absatz 4, Artikel 5n Absätze 7 und 10, Artikel 5q Absatz 1 und Artikel 12g Absätze 1 und 1a

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

JAPAN

VEREINIGTES KÖNIGREICH

SÜDKOREA

AUSTRALIEN

KANADA

NEUSEELAND

NORWEGEN

SCHWEIZ

LIECHTENSTEIN

ISLAND

▼ M10

ANHANG XV

Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2f

RT — Russia Today English

RT — Russia Today UK

RT — Russia Today Germany

RT — Russia Today France

RT — Russia Today Spanish

Sputnik

▼ M15

Rossiya RTR / RTR Planeta

Rossiya 24 / Russia 24

TV Centre International

▼ M20

NTV/NTV Mir

Rossiya 1

REN TV

Pervyi Kanal

▼ M24

RT Arabic

Sputnik Arabic

▼ M25

RT Balkan

Oriental Review

Tsargrad

New Eastern Outlook

Katehon

▼ M29

Voice of Europe

RIA Novosti

Izvestija

Rossiiskaja Gazeta

Weitere Anhänge VO (EU) 833/2014

02014R0833 — DE — 29.10.2024

ANHANG XXX

Liste der Güter gemäß Artikel 3a

- Aluminium, einschließlich Bauxit
- Chrom
- Cobalt
- Kupfer
- Eisenerz
- Mineralische Düngemittel, einschließlich Kalium und Phosphatgestein
- Molybdän
- Nickel
- Palladium
- Rhodium
- Scandium
- Titan
- Vanadium
- Schwere Seltenerdmetalle (Dysprosium, Erbium, Europium, Gadolinium, Holmium, Lutetium, Terbium, Thulium, Ytterbium, Yttrium);
- Leichte Seltenerdmetalle (Cer, Lanthan, Neodym, Praseodym und Samarium).

02014R0833 — DE — 29.10.2024

ANHANG XXXIX

Liste der Software gemäß Artikel 5n Absatz 2b

- Software für Unternehmensführung, d. h. Systeme, die alle Prozesse in einem Unternehmen digital abbilden und steuern, einschließlich:
- Unternehmensressourcenplanung (Enterprise Resource Planning, ERP),
 - Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management, CRM),
 - Business Intelligence (BI),
 - Lieferkettenmanagement (Supply Chain Management, SCM),
 - Unternehmensdatenlager (Enterprise Data Warehouse, EDW),
 - computergestütztes Instandhaltungsmanagementsystem (Computerized Maintenance Management System, CMMS),
 - Projektmanagementsoftware,
 - Produktlebenszyklusmanagement (Product Lifecycle Management, PLM),
 - typische Komponenten der oben genannten Systeme, einschließlich Software für Buchführung, Flottenmanagement, Logistik und Humanressourcen.
- Entwurfs- und Fertigungssoftware, die in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Bauwesen, Fertigung, Medien, Bildung und Unterhaltung verwendet wird, einschließlich:
- Modellierung von Bauinformationen (Building Information Modelling, BIM),

02014R0833 — DE — 29.10.2024 — 025.001 — 48

ANHANG XLII

Liste der in Artikel 3s genannten Schiffe

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
1.	M/V Angara	9179842	Artikel 3s, Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	25.6.2024
2.	M/V Maria	8517839	Artikel 3s, Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	25.6.2024
3.	Saam FSU	9915090	Artikel 3s, Absatz 2 Buchstabe c: so betrieben werden, dass sie zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beitragen oder diese unterstützen.	25.6.2024
4.	Koryak FSU	9915105	Artikel 3s, Absatz 2 Buchstabe c: so betrieben werden, dass sie zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beitragen oder diese unterstützen.	25.6.2024

VO (EU) 267/2012 – Iran

ANHANG I

KATEGORIE 0 — KERntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung

0A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile

Systeme, Ausrüstung und Bestandteile entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck		Kontrollliste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) gemäß Dokument INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 (*)	
0A001	„Kernreaktoren“ und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:	TLB1.1	Vollständige Kernreaktoren
0A001a	„Kernreaktoren“	TLB1.1	Kernreaktoren, geeignet für den Betrieb mit einer kontrollierten, sich selbst erhaltenden Kernspaltungs-Kettenreaktion. ANMERKUNG: Ein „Kernreaktor“ umfasst im wesentlichen alle Bauteile im Inneren des Reaktorbehälters oder die mit dem Reaktorbehälter direkt verbundenen Bauteile, die Einrichtungen für die Steuerung des Leistungspegels des Reaktorkerns und die Bestandteile, die üblicherweise das Primärkühlmittel des Reaktorkerns enthalten und damit in unmittelbarem Kontakt kommen oder es steuern. AUSFUHREN: Die Ausfuhr einer kompletten Anlage in diesen Grenzen erfolgt nur nach den Verfahren der Leitlinien. Diese einzelnen Güter in diesen funktionell definierten Grenzen werden nur in Übereinstimmung mit den Verfahren der Leitlinien unter 1.2. bis 1.11. ausgeführt. Die Regierung behält sich das Recht vor, die Verfahren der Leitlinien auf andere Güter innerhalb dieser funktionell definierten Grenzen anzuwenden.
0A001b	Metallbehälter oder wichtige vorgefertigte Teile hierfür, einschließlich des Reaktorbehälter-Deckels des Reaktordruckbehälters, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Aufnahme des Kerns eines „Kernreaktors“;	TLB1.2	Reaktorbehälter Metallbehälter oder wichtige vorgefertigte Teile hierfür, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Aufnahme des Kerns eines Kernreaktors wie unter 1.1 beschrieben, einschließlich relevanter Reaktoreinbauten, wie in 1.8 beschrieben. ANMERKUNG: Die Position 1.2 beinhaltet Reaktorbehälter ungeachtet der Druckverhältnisse und schließt Reaktordruckbehälter und Druckrohrreaktoren ein. Der Deckel des Reaktorbehälters ist ebenfalls von Position 1.2 als ein wichtiges vorgefertigtes Teil eines Reaktorbehälters erfasst.

II.A. GÜTER

A0. Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung

Nr.	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
II.A0.001	Hohlkathodenlampen wie folgt: a. Jod-Hohlkathodenlampen mit Fenstern aus reinem Silizium oder Quarz b. Uran-Hohlkathodenlampen	—
II.A0.002	Faraday-Isolatoren im Wellenlängenbereich 500 nm–650 nm	—
II.A0.003	Optische Gitter im Wellenlängenbereich 500 nm–650 nm	—
II.A0.004	Optische Fasern im Wellenlängenbereich 500 nm–650 nm, mit Antireflexschichten im Wellenlängenbereich 500 nm–650 nm überzogen und mit einem Kerndurchmesser größer als 0,4 mm und kleiner/gleich 2 mm	—
II.A0.005	Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht in Nummer 0A001 erfasst, wie folgt: 1. Plomben 2. innenliegende Bestandteile 3. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse	0A001
II.A0.006	Nukleare Nachweissysteme zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung radioaktiver Stoffe oder von Kernstrahlung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, soweit nicht in den Unternummern 0A001j und 1A004c erfasst.	0A001.j 1A004.c
II.A0.007	Faltenbalgventile aus Aluminiumlegierungen oder rostfreiem Stahl vom Typ 304, 304L oder 316L. Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Faltenbalgventile, erfasst in Unternummer 0B001c6 und Nummer 2A226.	0B001.c.6 2A226

VO (EU) 267/2012 – Iran

ANHANG III

KATEGORIE 1 — BESONDERE WERKSTOFFE UND MATERIALIEN UND ZUGEHÖRIGE AUSRÜSTUNG

1 A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile

Systeme, Ausrüstung und Bestandteile entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck		Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR): Anhang über Ausrüstung, Software und Technologie	
1A002	<p>„Verbundwerkstoff“-Strukturen oder Lamine mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) bestehend aus einer organischen „Matrix“ und aus von Unternummer 1C010c, 1C010d oder 1C010e erfassten Materialien <u>oder</u></p> <p>b) bestehend aus einer Metall- oder Kohlenstoff-„Matrix“ und aus einem der folgenden Materialien:</p> <p>1. „faser- oder fadenförmige Materialien“ aus Kohlenstoff mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) „spezifischer Modul“ größer als $10,15 \times 10^6$ m <u>und</u></p> <p>b) „spezifische Zugfestigkeit“ größer $17,7 \times 10^4$ m <u>oder</u></p> <p>2. Werkstoffe oder Materialien, die von Unternummer 1C010c erfasst werden.</p> <p><i>Anmerkung 1:</i> Nummer 1A002 erfasst nicht „Verbundwerkstoff“-Strukturen oder Lamine, hergestellt aus epoxyharz-impregnierten „faser- oder fadenförmigen Materialien“ aus Kohlenstoff für die Reparatur von „zivilen Luftfahrzeug“-Strukturen oder Laminen, mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) Fläche nicht größer als 1 m^2,</p> <p>b) Länge nicht größer als $2,5 \text{ m}$ <u>und</u></p> <p>c) Breite größer als 15 mm.</p> <p><i>Anmerkung 2:</i> Nummer 1A002 erfasst nicht Halbfertigprodukte, besonders konstruiert für rein zivile Verwendungen wie folgt:</p> <p>a) Sportartikel,</p> <p>b) Automobilindustrie,</p> <p>c) Werkzeugmaschinenindustrie,</p> <p>d) medizinischer Bereich.</p>	M6A1	Verbundwerkstoff-Strukturen, Lamine und Erzeugnisse daraus, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Position 1.A., 19.A.1. oder 19.A.2. erfassten Systemen und den von Position 2.A. oder 20.A. erfassten Subsystemen.

02012R0267 — DE — 13.0

ANHANG VIIA

Software gemäß Artikel 10d

- Software für die Unternehmensressourcenplanung, konzipiert speziell für die Verwendung in der Nuklear- und der militärischen Industrie

Anmerkung: Software für die Unternehmensressourcenplanung ist Software, die für die Finanzbuchhaltung, die Betriebsbuchführung, die Humanressourcen, die Produktion, das Lieferkettenmanagement, das Projektmanagement, die Kundenpflege, die Datendienste oder die Zugangskontrolle verwendet wird.

VO (EU) 359/2011 – Iran

02011R0359 — DE — 13.06

12

*ANHANG III***Liste der in Artikel 1a genannten Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden könnte**

1. Handfeuerwaffen, Munition und Zubehör hierfür wie folgt:
 - 1.1 Handfeuerwaffen, die nicht von den Nummern ML 1 und ML 2 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst werden;
 - 1.2 Munition, besonders konstruiert für die unter Nummer 1.1 aufgeführten Handfeuerwaffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
 - 1.3 Waffenzielgeräte, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst werden.
2. Bomben und Granaten, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst werden.
3. Fahrzeuge wie folgt:
 - 3.1 mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen;
 - 3.2 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert, um zur Abwehr von Angreifern Stromstöße abgeben zu können;
 - 3.3 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden, einschließlich Baumaschinen mit ballistischem Schutz;
 - 3.4 Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen;
 - 3.5 Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen;
 - 3.6 Bestandteile für die unter den Nummern 3.1 bis 3.5 aufgeführten Fahrzeuge, speziell für die Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen konstruiert.

Anmerkung 1: Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeuge, die speziell für Zwecke der Brandbekämpfung konstruiert sind.

02011R0359 — DE — 13.

13

*ANHANG IV***Liste der Ausrüstung, Technologie und Software im Sinne der Artikel 1b und 1c****Allgemeiner Hinweis**

Ungeachtet seines Inhalts gilt dieser Anhang nicht für

- a) Ausrüstung, Technologie oder Software, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates⁽¹⁾ oder in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführt ist, und
- b) Software, die so konzipiert ist, dass der Benutzer sie ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installieren kann, die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
 - i) Barverkauf,
 - ii) Versandverkauf,
 - iii) Verkauf über elektronische Medien oder
 - iv) Telefonverkauf, oder
- c) Software, die allgemein zugänglich ist.

Die Kategorien A, B, C, D und E beziehen sich auf die in der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Kategorien.

'Ausrüstung, Technologie und Software' im Sinne von Artikel 1b umfasst Folgendes:

A. Liste der Ausrüstung

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungs-ausrüstung einschließlich Abhörmanagement-ausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungs-vorrats-speicherung
- Funkfrequenz-Überwachungs-ausrüstung
- Ausrüstung zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation
- Ausrüstung für die Ferneinbringung von Computerviren
- Sprechererkennungs- und Sprecherverarbeitungs-ausrüstung
- IMSI⁽²⁾-, MSISDN⁽³⁾-, IMEI⁽⁴⁾- und TMSI⁽⁵⁾-Abhör- und Überwachungs-ausrüstung

VO (EU) 1529/2023 – Iran

02023R1529 — DE — 31.05.2023

▼ M2

Warenbezeichnung	KN-Code
Telekommunikationsapparate, -geräte oder -anlagen für „Luftfahrzeuge“	ex 8517 62 ex 8517 69
Flugsteuerorgane (FCU) für „unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAV“)	ex 8537 10 ex 8807 30
Fernsteuerungsgeräte für „unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAV“)	ex 8517 61 ex 8526 92 ex 8537 10 ex 8543 70 90 ex 8807 30

Kategorie 9 — Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

Warenbezeichnung	KN-Code
„Unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAV“), ausgenommen jene für die Beförderung von Fluggästen	8806 91 8806 92 8806 93 8806 94 8806 99
Gasturbinenflugtriebwerke (Turboproptriebwerk, Turbostahltriebwerk und Mantelstromtriebwerk) für „Luftfahrzeuge“ und speziell konzipierte Komponenten hierfür	ex 8411 11 ex 8411 12 ex 8411 21 ex 8411 22 ex 8411 91

Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für „Luftfahrzeuge“	8407 10
Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren für „Luftfahrzeuge“ bestimmt	8409 10
Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung für „Luftfahrzeuge“	ex 8408 90
Servomotoren für „unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAV“)	ex 8501 ex 8807 30
Startsysteme für „UAV“	ex 8805 10 ex 8807 30
Bodendienstgeräte für „UAV“	ex 8807 30

Kategorie 10 — Technologie

Technologie, die für die Erprobung, Entwicklung oder Herstellung der vorstehend aufgeführten Ausrüstung konzipiert oder speziell angepasst wurde.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Luftfahrzeug“ bezeichnet ein Fluggerät mit fest stehenden, schwenkbaren oder rotierenden (Hubschrauber) Tragflächen, mit Kipprotoren oder Kippflügeln.

02023R1529 — DE — 31.05.2023

▼ B

ANHANG I

Internetseiten mit Informationen über die zuständigen Behörden und die Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

▼ CI

TSSCHECHIEN

<https://fau.gov.cz/en/international-sanctions>

DÄNEMARK

▼ B

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/foelkeretten/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

ESTLAND

<https://vm.ee/sanktsioonid-ekspordi-ja-sanktsioonid>

IRLAND

<https://www.dfa.ie/our-role/policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<https://www.exteriores.gob.es/es/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<https://mvpep.gov.hr/vanjska-politika/medjunarodne-mjere-ogranicavanja/22955>

ÖSTERREICH

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

The screenshot shows the website of the Austrian Federal Ministry of Foreign Affairs (BMEIA) with the following content:

- Navigation: Themen > Außenpolitik > Europa > EU-Sanktionen - Nationale Behörden
- Section: **EU-Sanktionen - Nationale Behörden**
- Sub-sections:
 - Österreichs Nachbarn**
 - Sonstige Mitgliedstaaten der EU sowie weitere nord- und mitteleuropäische Staaten**
 - Südosteuropa**
 - Osteuropa**
 - Türkei und Südkaukasus**
 - Europarat**
- Highlighted section: **EU-Sanktionen - Nationale Behörden**
- Content:
 - Bundesministerium für Inneres**: Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, Herrengasse 7, 1014 Wien. Tel.: +43 (0) 1 53126-4100, Fax: +43 (0) 1 53126-4110, E-Mail.
 - Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**: Abteilung V/2 - Exportkontrolle, Stubenring 1, 1011 Wien. Tel.: +43 (0) 1 71100-808377, Fax: +43 (0) 1 71100-808386, E-Mail.
 - Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**: Gruppe Straßenverkehr und Kraftfahrwesen, Abteilung ST 4 - Straßenpersonen- und Güterverkehr, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien. Tel.: +43 (0) 1 71162 655734, Fax: +43 (0) 1 71162 655852, E-Mail.
 - Bundesministerium für Justiz**: Stabsstelle für Vergaberecht, Museumstraße 7, 1070 Wien. Tel.: +43 1 52152 - 2913, Fax: +43 1 52152 - 2727, E-Mail.
 - Gruppe Luftfahrt - Oberste Zivilluftfahrtbehörde, Abteilung L 1 - Strategie und Internationales**: Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien. Tel.: +43 (0) 1 71162 659600, Fax: +43 (0) 1 71162 659699, E-Mail.
 - Österreichische Nationalbank Rechtsabteilung**: City, Wagramer Platz 2, 1000 Wien.

The screenshot shows the website of the Austrian Federal Ministry of Foreign Affairs (BMEIA) with the following content:

- Navigation: Themen > Außenpolitik > Europa > EU-Sanktionen - Nationale Behörden
- Sub-sections:
 - Der asiatisch-pazifische Raum**
 - Nordamerika (USA und Kanada)**
 - Lateinamerika und die Karibik**
 - Sicherheitspolitik**
 - Österreich und die Vereinten Nationen**
 - Friedenserhaltende Operationen**
 - Wien als Sitz internationaler Organisationen**
- Content:
 - Bundesministerium für Inneres**: Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, Herrengasse 7, 1014 Wien. Tel.: +43 (0) 1 53126-4100, Fax: +43 (0) 1 53126-4110, E-Mail.
 - Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**: Abteilung V/2 - Exportkontrolle, Stubenring 1, 1011 Wien. Tel.: +43 (0) 1 71100-808377, Fax: +43 (0) 1 71100-808386, E-Mail.
 - Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**: Gruppe Straßenverkehr und Kraftfahrwesen, Abteilung ST 4 - Straßenpersonen- und Güterverkehr, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien. Tel.: +43 (0) 1 71162 655734, Fax: +43 (0) 1 71162 655852, E-Mail.
 - Bundesministerium für Justiz**: Stabsstelle für Vergaberecht, Museumstraße 7, 1070 Wien. Tel.: +43 1 52152 - 2913, Fax: +43 1 52152 - 2727, E-Mail.
 - Gruppe Luftfahrt - Oberste Zivilluftfahrtbehörde, Abteilung L 1 - Strategie und Internationales**: Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien. Tel.: +43 (0) 1 71162 659600, Fax: +43 (0) 1 71162 659699, E-Mail.
 - Österreichische Nationalbank Rechtsabteilung**: City, Wagramer Platz 2, 1000 Wien.

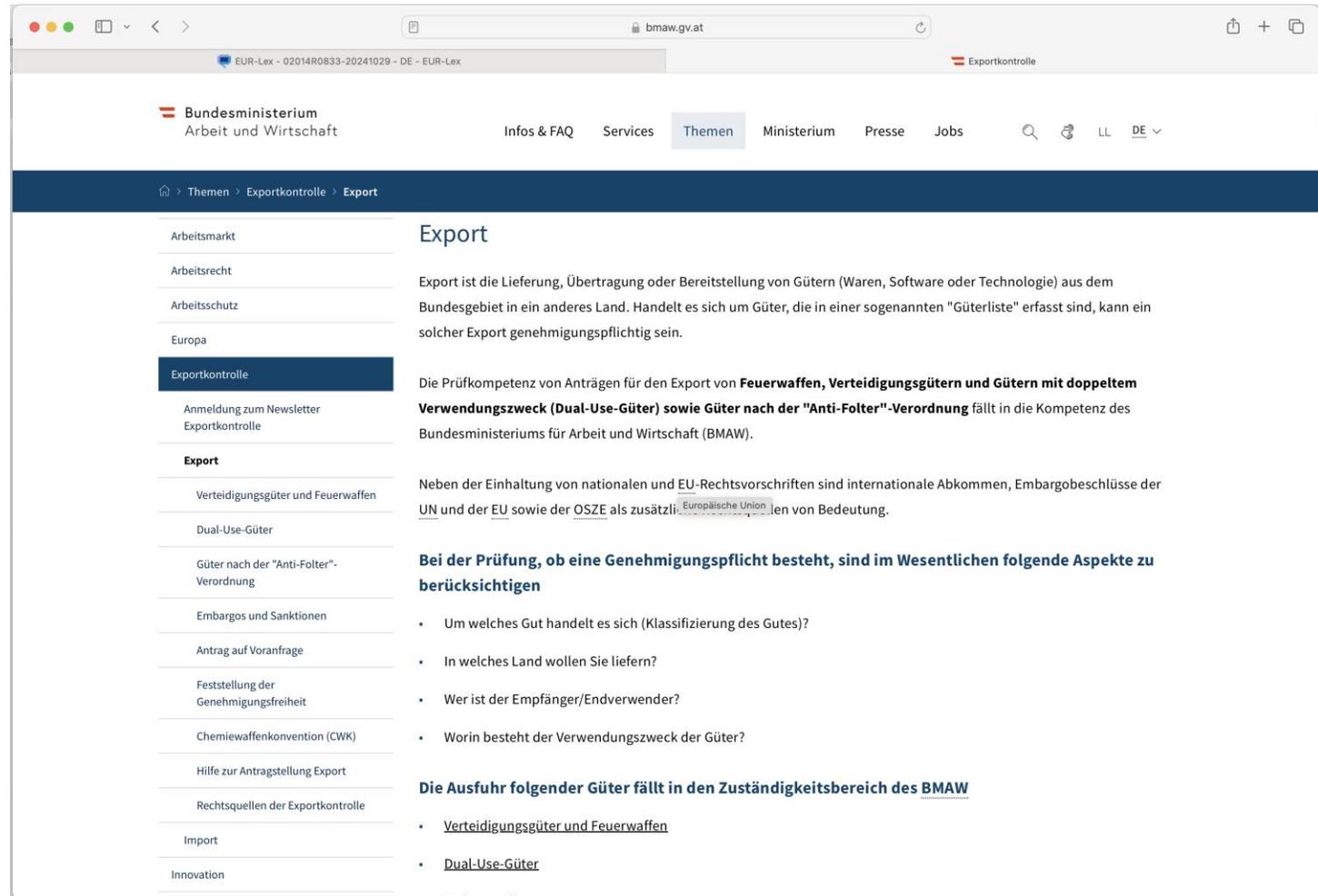
Behörden und Verfahren

BMAW

(BMI, BMK, BMJ, OeNB)

Zollamt Österreich

In D: BAFA



The screenshot shows the website of the Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft (BMAW) at bmaw.gv.at. The page is titled 'Export' and is part of the 'Exportkontrolle' section. The navigation menu includes 'Infos & FAQ', 'Services', 'Themen', 'Ministerium', 'Presse', and 'Jobs'. The main content area is divided into a left sidebar and a main text area. The sidebar lists various topics, with 'Exportkontrolle' highlighted. The main text area contains the following information:

Export

Export ist die Lieferung, Übertragung oder Bereitstellung von Gütern (Waren, Software oder Technologie) aus dem Bundesgebiet in ein anderes Land. Handelt es sich um Güter, die in einer sogenannten "Güterliste" erfasst sind, kann ein solcher Export genehmigungspflichtig sein.

Die Prüfkompetenz von Anträgen für den Export von **Feuerwaffen, Verteidigungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Gütern nach der "Anti-Folter"-Verordnung** fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW).

Neben der Einhaltung von nationalen und EU-Rechtsvorschriften sind internationale Abkommen, Embargobeschlüsse der UN und der EU sowie der OSZE als zusätzlich [Europäische Union](#) len von Bedeutung.

Bei der Prüfung, ob eine Genehmigungspflicht besteht, sind im Wesentlichen folgende Aspekte zu berücksichtigen

- Um welches Gut handelt es sich (Klassifizierung des Gutes)?
- In welches Land wollen Sie liefern?
- Wer ist der Empfänger/Endverwender?
- Worin besteht der Verwendungszweck der Güter?

Die Ausfuhr folgender Güter fällt in den Zuständigkeitsbereich des BMAW

- [Verteidigungsgüter und Feuerwaffen](#)
- [Dual-Use-Güter](#)

Hier können Sie nach Anträgen suchen, die Sie im Augenblick in Bearbeitung haben oder bereits an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft übermittelt haben.

Bitte wählen Sie die Suchparameter:

Antrags-Type --ALLE-- Verteidigungsgüter (ML) und Feuerwaffen-VO Dual-Use Güter Verbringung (ML) Vermittlung (ML + Antifolt) Importzertifikat Embargo - Güter Allgemeingenehmigung - Registrierung zur Nutzi	Antrags-Status --ALLE-- im Entwurf / nicht fertig versandbereit / unfertig! gesendet an das BM im BM eingelangt In Bearbeitung im BM genehmigt ausgestellt	Sachbearbeiter --ALLE-- Karin Mödlhammer Samira Ahmadi
Eingangsdatum von: 03.02.2023 bis:		<input type="checkbox"/> Anträge in Papierform
		<input type="button" value="Abbrechen"/> <input type="button" value="Suchen"/>

AntragsNr	LizenzNr	Antragsart	Antragsdatum	Status	Sachbearbeiter	Gültigkeit	Ordernummer	Bestimmungsland	
2023-070753	AT701295/23	Embargo - Güter	2023-03-19 14:47	ausgestellt	Andreas Michael Gfrerer	2024-07-28	217657 Bauer Steuerkasten	RUSSLAND	
2023-071067	AT700874/23	Embargo - Güter	2023-04-05 19:05	archiviert	Andreas Michael Gfrerer	2024-05-25	216446 Lenze GAG	RUSSLAND	
2023-071525	AT701163/23	Embargo - Güter	2023-04-28 18:21	In Bearbeitung im BM	Andreas Michael Gfrerer		218088 Gaskammerofen	RUSSLAND	
2023-073293	AT702227/23	Embargo - Güter	2023-08-14 14:33	In Bearbeitung im BM	Andreas Michael Gfrerer		220326 FuBo 13 GAG	RUSSLAND	
2023-072017		Embargo - Güter	2023-06-01 13:06	im Entwurf / nicht fertig	Andreas Michael Gfrerer				
2023-072276		Dual-Use Güter	2023-06-16 13:29	im Entwurf / nicht fertig	Andreas Michael Gfrerer				
2023-072783		Embargo - Güter	2023-07-12 18:31	im Entwurf / nicht fertig	Andreas Michael Gfrerer				

EUR-Lex - 02014R083... Exportkontrolle BMAW - Außenwirtsch... 188752 - Suchen | Mic... Team - ExportLicense...

Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft

Außenwirtschafts-Administration - Sektion V

Embargo - Güter Antrag Nummer 2024-082390

CONDOR - Speditions - Transportgesellschaft mbH + Co. Andreas Michael Gfrerer [Abmelden](#)

Achtung! Unvollständig ausgefüllte Anträge erfordern Rückfragen, Verbesserungen und führen zu Verzögerungen!

< Seite Seite > Gesamtansicht Löschen Duplizieren Abbrechen Seite 1 von 10

Ist dies eine Beantragung einer Voranfrage gemäß § 62 AußWG 2011 idgF oder ein Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung ?

* Voranfrage Ausfuhrgenehmigung

1. Exporteur der Güter

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID): ATU34260000
 Economic Operators Registration and Identification (EORI):
 Name: CONDOR - Speditions - Transportgesellschaft mbH + Co.
 Straße: Samergasse 27
 PLZ: 5020 Ort: Salzburg
 Land: ÖSTERREICH
 Telefon: +43 662 88984 0 Fax: +43 662 88984 66
 E-Mail: a.gfrerer@condor.co.at
 Geschäftstätigkeit:
 Ansprechpartner im Unternehmen: Andreas Michael Gfrerer

1. a. Liegt der Behörde ein Firmenbuchauszug mit Gewerberegisterdaten bzw. ein Gewerberegisterauszug mit aktuellen Daten vor?

* Ja, vorgelegt am (Datum im Feld angeben) oder **Angabe, warum nicht zutreffend** (z.B. Botschaften, Privatpersonen)

Nein, dann geben Sie einen Firmenbuchauszug mit Gewerberegisterdaten / Gewerberegisterauszug nicht älter als 3 Monate bei

Firmenbuchauszug mit Gewerberegisterdaten / Gewerberegisterauszug nicht älter als 3 Monate Keine Datei ausgewählt

2. Auftragsnummer /Aktenzeichen des Antragstellers
 Auftragsnummer:

3. Empfänger der Güter

Suchbegriff:

Name:

Straße:

4 W der Exportkontrolle

- Firmenbuchauszug
- Empfängerprofil
- Endverwendung mit Garantie und EUC
- Technische Beschreibungen
- Personenprüfung durch das AC der WKO
- Verträge
- ...

Embargo Ausfuhr Genehmigung

EUROPÄISCHE UNION Ausfuhrgenehmigung für Güter m. doppeltem Verwendungszweck gem. VO (EU) 2021/821 idgF		
1. Exporteur CONDOR - Speditions - Transportgesellschaft mbH + Co. Samergasse 27 5020 Salzburg ÖSTERREICH	2. Antragsnummer AT-7 03244/23	3. Gültigkeitsdatum 21.06.2025
4. Ansprechpartner in der Behörde		
5. Empfänger OOO "AMADEUS-TREID" Reg.-Nr. 1057748145256 Tatarstan resp., g. Kazan, ul. Gorsovetskaya, d. 33 ofis 12 4420034 Kazan RUSSLAND	6. Ausstellende Behörde Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Abteilung V/2 Exportkontrolle Stubenring 1 A-1010 Wien Tel: +43 (1) 711 00-0 DVR: 0037257	
7. Agent /Vertreter XXXXX	9. Herkunftsland EUROPÄISCHE UNION	Ländercode EU
	12. Mitgliedstaat, in dem die Abfertigung durchgeführt werden soll ÖSTERREICH	Ländercode AT
10. Endverwender OOO	11. Ort (Mitgliedstaat, in dem sich zum Zeitpunkt der Antragstellung die Ware befindet) ÖSTERREICH	Ländercode AT
	13. Endbestimmungsland RUSSLAND	Ländercode RU
14. Güterbeschreibung (e-Zoll Abschreibung mit :AT703244NA) Holzplatten Hydrophobier-Anlage Eine Hydrophobierung ist eine Bearbeitung eines Stoffes, in unserem Fall der Holz - Trägerplatten, durch die eine wasserabweisende Wirkung erzielt wird. Bei der Hydrophobier-Anlage wird die Wasserabweisung der Holzplatte erreicht, indem das Hydrophobiermittel auf die Platte gegossen wird. Im Anschluss wird das Hydrophobiermittel vollständig durch Unterdruck in die Platte gesaugt, bis diese vollständig getr ... Fortsetzung siehe Folgeblätter ... Hersteller: Cefla Deutschland GmbH / Egger Type/SerienNr.: AB Nummer 050-047A81-20 /	15. KN - Code 84651090	16. AL-Position AnhXXIIIRU
	8. Ursprungsland EUROPÄISCHE UNION	Ländercode EU
	17. Wert EUR	18. Menge ** 1 Stk
14. Güterbeschreibung XXXXX	15. KN - Code XXXXX	16. AL-Position XXXXX
	8. Ursprungsland XXXXX	Ländercode XXXXX
	17. Wert EUR XXXXX	18. Menge XXXXX
19. Endverwendung Die Anlage zur Hydrophobierung von Holzplatten wird in der Holzindustrie eingesetzt, um Holzplattenprodukte (z.B. Platten als Ausgangsprodukt für Holzfußböden) wasserabweisend zu machen. Die Endprodukte werden lokal abgesetzt.	20. Gesamtwert EUR	20. Gesamtmenge ** 1
22a. Zusatzinformationen	Auftragsnummer 223249 Holzplatten Hydrophobier-Anlage	21b. Ausfuhrart 10
Es wird beim zuständigen Zollamt ein Antrag auf Abfertigung von Maschinen und Anlagen in Teilsendungen gestellt.		
22b. Auflagen und Bedingungen Auflagen gemäß § 54 AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26 idgF: Die Güter gemäß Pkt. 14 dieses Bescheides dürfen ausschließlich für den in Pkt. 19 angegebenen Verwendungszweck Verwendung finden. Die Ausnutzung der gegenständlichen Ausfuhrgenehmigung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. V/2, bei in Papierform ausgestellten Bescheiden spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer durch Übermittlung der zollamtlich bestätigten Ausfuhrgenehmigung nachzuweisen. Hinweise: Insgesamt sind an Abgaben und Gebühren € 28,20 binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides spesenfrei auf das Konto 5080.001, BIC: BUNDATWV, IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001 lautend auf Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unter Angabe der oben angeführten Geschäftszahl/Antragsnummer (Feld 2) einzuzahlen. Dieser Betrag berechnet sich wie folgt: a) Bundesverwaltungsabgabe gem. § 4 BvWAbgVO: - Bescheid (TP1/TP2): € 6,50 b) Gebühr gem. § 14 GebG: - Eingabe (TP6): € 8,60 - Beilagen (TP5): € 13,10* (mehr als fünf Beilagen) * Ermäßigter Tarif gemäß § 11 Abs. 3 GebG - Fortsetzung siehe Folgeblätter		
B E S C H E I D Auf Grund des vorliegenden Antrages wird die Genehmigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Abt L 229/2014) iVm Verordnung (EU) 2021/821 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26 idgF für das in Ziffer 1- 22b umschriebene Geschäft erteilt. Die Genehmigung gilt ab 21.06.2024. Gemäß § 1 BvWAbgVO haben Sie eine Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von € 6,50 gemeinsam mit den unter Hinweise angeführten Gebühren binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides spesenfrei auf das Konto 5080.001, BIC: BUNDATWV, IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001 lautend auf Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unter Angabe der oben angeführten Geschäftszahl/Antragsnummer (Feld 2) einzuzahlen. Die einzuzahlende GESAMTSUMME finden Sie im Feld 22b unter Hinweise. Begründung: Die Holzplatten Hydrophobier-Anlage mit KN-Code 84651090 ist in Anhang XXIIIb der VO ... Fortsetzung siehe Folgeblätter		
Für den Bundesminister RL Stefan Bucher LL.M., LL.M. BMAW, Abt. V/2 Dieses Dokument ist amtssigniert		
Genehmigungsdatum: 04.04.2024		

Fortsetzungsblatt

13. Güterbeschreibung

Holzplatten Hydrophobier-Anlage

Eine Hydrophobierung ist eine Bearbeitung eines Stoffes, in unserem Fall der Holz - Trägerplatten, durch die eine wasserabweisende Wirkung erzielt wird. Bei der Hydrophobier-Anlage wird die Wasserabweisung der Holzplatte erreicht, indem das Hydrophobiermittel auf die Platte gegossen wird. Im Anschluss wird das Hydrophobiermittel vollständig durch Unterdruck in die Platte gesaugt, bis diese vollständig getränkt ist. Das Hydrophobiermittel härtet in der Folge aus und Platte ist feuchtigkeitsbeständig. Im Anschluss wird das überschüssigen Hydrophobiermittel mechanisch von der Platte abgetragen,

22b. Auflagen und Bedingungen

Auflagen gemäß § 54 AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26 idgF:

Die Güter gemäß Pkt. 14 dieses Bescheides dürfen ausschließlich für den in Pkt. 19 angegebenen Verwendungszweck Verwendung finden.

Die Ausnutzung der gegenständlichen Ausfuhrgenehmigung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. V/2, bei in Papierform ausgestellten Bescheiden spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer durch Übermittlung der zollamtlich bestätigten Ausfuhrgenehmigung nachzuweisen.

Hinweise:

Insgesamt sind an Abgaben und Gebühren € 28,20 binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides spesenfrei auf das Konto 5080.001, BIC: BUNDATWV, IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001 lautend auf Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unter Angabe der oben angeführten Geschäftszahl/Antragsnummer (Feld 2) einzuzahlen.

Dieser Betrag berechnet sich wie folgt:

- a) Bundesverwaltungsabgabe gem. § 4 BvWAbgVO:
- Bescheid (TP1/TP2): € 6,50
- b) Gebühr gem. § 14 GebG:
- Eingabe (TP6): € 8,60
- Beilagen (TP5): € 13,10* (mehr als fünf Beilagen)
* Ermäßigter Tarif gemäß § 11 Abs. 3 GebG

Die Geschäftszahl der Ausfuhrgenehmigung gemäß Punkt 2 dieses Bescheides ist im Feld 44 der Zollanmeldung zwecks Abschreibung im e-Zoll System vor Ablauf der Gültigkeit der Ausfuhrgenehmigung anzugeben.

Den in Anhängen I der Verordnungen (EU) Nr. 208/2014 und (EU) Nr. 269/2014 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

Auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 65 (2) AußWG 2011 und die Strafbestimmungen im AußWG 2011 bei Nichteinhaltung von Auflagen wird hingewiesen.

Bescheid

B E S C H E I D

Auf Grund des vorliegenden Antrages wird die Genehmigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Abt L 229/2014) iVm Verordnung (EU) 2021/821 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26 idgF für das in Ziffer 1- 22b umschriebene Geschäft erteilt.

Die Genehmigung gilt ab 21.06.2024.

Gemäß § 1 BvWAbgVO haben Sie eine Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von € 6,50 gemeinsam mit den unter Hinweise angeführten Gebühren binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides spesenfrei auf das Konto 5080.001, BIC: BUNDATWV, IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001 lautend auf Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unter Angabe der oben angeführten Geschäftszahl/Antragsnummer (Feld 2) einzuzahlen. Die einzuzahlende GESAMTSUMME finden Sie im Feld 22b unter Hinweise

Begründung:

Die Holzplatten Hydrophobier-Anlage mit KN-Code 84651090 ist in Anhang XXIIIb der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angeführt. Gemäß Art. 3k Abs. 3ab der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gelten die Verbote gemäß Art. 3k bis zum 20. Juni 2024 nicht für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen. Gemäß den Angaben im Antrag und den vorgelegten Dokumenten liegt ein Altvertrag vor.

Die Auflagen gem. § 54 AußWG 2011 sind erforderlich zur Einhaltung der Genehmigungskriterien des zweiten Hauptstückes des AußWG 2011.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Be-schwerde ist schriftlich bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Der Inhalt der Beschwerde richtet sich nach § 9 Abs. 1 VwGVG.

Diese Genehmigung wurde unter Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und bedarf gemäß § 18 Abs. 4 AVG keiner Unterschrift.

Rechtsschutzinstrumente

Bestätigung der Güterklassifizierung (BdG)

Voranfrage gem. § 62 AußWG

Feststellungsbescheid nach AVG

Verbindliche Zolltarifauskunft (nur bei HS Systematik)

Unverbindliche Zolltarifauskunft (nur bei HS Systematik)

Voranfrage

 **Bundesministerium**
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

BMDW - III/2 (Außenwirtschaftskontrollen)
post.iii_2_19@bmdw.gv.at

+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien
www.bmdw.gv.at/baw

Name/Durchwahl: Mag.Jur. Christine Göstl / DW
808347

Geschäftszahl (GZ): AT-7 01368/20

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten

RSB
CONDOR - Speditons - Transportgesellschaft
mbH + Co.
Samergasse 27
5020 Salzburg

Voranfrage vom 06.05.2020
GZ AT-7 01368/20
Endverwender: **IRAN P.J.S.**

Bestimmungsland: IRAN

Seitens der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ergeht folgender

Bescheid

Spruch

Aufgrund der Voranfrage der Firma CONDOR - Speditons - Transportgesellschaft mbH + Co., Samergasse 27, 5020 Salzburg, vom 6.5.2020, GZ AT-7 01368/20, wird gemäß § 62 Abs.1 iVm Abs.3 Z.1 Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr.26 in der Fassung BGBl. I Nr.37/2013, **festgestellt**, dass aufgrund dieses Bundesgesetzes sowie aufgrund der Verordnungen

- (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck idF der delegierten Verordnung (EU) 2019/2199 der Kommission vom 17. Oktober 2019,
- (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten,
- (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran idF der Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013,
- (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 idF der Verordnung (EU) 2017/964, vom 8. Juni 2017,

1 von 5

an den Empfänger

Tarabai **Iranian Co.**
Unit 7, No. 82, Zarei alley, Ostad Hassan Bana St., Majidieh, Tehran
1633784868 Teheran
IRAN

und den Endverwender

Khoddami St
1994834573 Teheran
IRAN

mit der zivilen Endverwendung

Mit der Milchenträumungsanlage werden folgende Prozessschritte durchgeführt:

- Annahme der Rohmilch
- Rohmilch Thermisation und Entrahmung
- Milchzwischenlagerung
- Rahmpasteurisierung
- Rahmzwischenlagerung und
- Rahmabfüllung.

Es handelt sich um ein Drittlandreihengeschäft. Die Kaufreihe lautet **Türkei** -> Condor (Antragsteller) -> **TCL, Iran**. Der Transport erfolgt direkt von der **Türkei** in den Iran.

keinem Verbot und keiner Genehmigungspflicht unterliegt.

Begründung

Die antragsgegenständliche Milchenträumungsanlage ist gemäß der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort am 15.5.2020 durchgeführten technischen Prüfung von den Anhängen der im Spruch genannten Verordnungen nicht erfasst und ist auch kein "Verteidigungsgut" im Sinne von § 1 Abs. 1 Z. 4 AußWG 2011.

3 von 5

Feststellungsbescheid



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Geschäftszahl: AT-7 02227/23

CONDOR - Speditions - Transportgesellschaft mbH + Co. Samergasse 27 5020 Salzburg ÖSTERREICH

A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon: 01/71100-0 E-Mail: exporthilfe@BMAW.gv.at
Sachbearbeiter: **Neuhertz**

Bescheid: Aufgrund Ihres Antrags wird festgestellt, dass die Ausfuhr der im Fortsetzungsblatt angeführten Güter weder einer Genehmigungspflicht gemäß § 14 AußWG 2011 BGBl. I Nr. 26 idGF noch gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/821 (Abt. L 206/2021) idGF unterliegt. Gemäß § 1 BvWAbgVO haben Sie eine Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von € 6,50 binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides spesenfrei auf das Konto 5080.001, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001 lautend auf Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unter Angabe der Adresse angeführten Geschäftszahl/Antragsnummer einzuzahlen.

Empfänger: OOO
Reg.-Nr. 1057748145256
Tatarstan resp., g. Kazan, ul. Gorsovetskaya, d. 33 ofis 12
4420034 Kazan RUSSLAND

Endverwender: OOC
Reg.-Nr. 1066.
RUSSLAND

Herkunftsland: EUROPÄISCHE UNION **Bestimmungsland:** RUSSLAND

Hinweise:
Insgesamt sind an gemäß § 1 BvWAbgVO Abgaben und gem. § 14 GebG: Gebühren von € 28,20 binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides spesenfrei auf das Konto 5080.001, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001 lautend auf Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unter Angabe der oben angeführten Geschäftszahl/Antragsnummer (Feld 2) einzuzahlen.

Dieser Betrag berechnet sich wie folgt:
a) Bundesverwaltungsabgabe gem. § 4 BvWAbgVO: - Bescheid (TP1/TP2): € 6,50

b) Gebühr gem. § 14 GebG:
- Eingabe (TP6): € 18,60
- Belegen (TP5): € 13,10 (mehr als fünf Belegen)

Dieser Bescheid trifft ausschließlich eine Feststellung über die gegenständliche Ausfuhr. Andere Ausführungen sind davon nicht umfasst.

Dieser Bescheid verliert seine Gültigkeit, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage im Vergleich zum Zeitpunkt der Bescheidstellung ändert. Eine relevante Änderung der Rechtslage wäre insbesondere die Aufnahme der verbleibenden Güter in den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821, Abt. L 206/2021, in die güterbezogenen Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idGF über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Abt. L 229/2014) oder in die Liste der Verteidigungsgüter gemäß § 1 der 2. AußWV 2019, BGBl. II Nr. 3/2020 idGF, oder die Aufnahme der am Ausführungsbeteiligten in die Anhangs der Verordnungen (EU) Nr. 208/2014 und (EU) Nr. 269/2014.

Den in Anhängen I der Verordnungen (EU) Nr. 208/2014 und (EU) Nr. 269/2014 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

Dieser Bescheid trifft keine Aussage über Verbote oder Genehmigungspflichten auf Grund von Rechtsvorschriften, die außerhalb der Zuständigkeitsbereiche des BMAW liegen.

Auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 65 (2) AußWG 2011 und die Strafbestimmungen im AußWG 2011 wird hingewiesen.

Dieser Bescheid kann zur Vorlage bei den Zollbehörden verwendet werden. Die Zahl des Bescheides ist bei der Zollanmeldung in e-Zoll mit dem Dokumentenartencode Y901 anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Bescheide ... Fortsetzung siehe Folgeblätter



Wien, 10.11.2023
Für den Bundesminister
RL Stefan Bucher LL.M., LL.M.
BMAW, Abt. V/2
Dieses Dokument ist amtssigniert

Republik Österreich - Bescheid über das Nicht-Vorliegen einer Genehmigungspflicht gemäß § 14 AußWG 2011 i.d.F. BGBl. I Nr.112/2011			
Güterbeschreibung (für e-Zoll Abschreibung verwenden Sie AT702227NA) Die ... fertig ... Linie 13, ... Maschinennummer ... Die ... Linie 13* ist eine Anlage zum Herstellen ... Mit der ... die im Allgemeinen ... hergestellte, ... unterschiedliche ... Diese ... Streifen geschnitten ... Fortsetzung siehe Folgeblätter		KN - Code 8	Position Freeware
Hersteller: Type/SerienNr.:		Unsprungsland EUROPÄISCHE UNION	Ländercode EU
Wert EUR ** 15 488 831,00		Menge ** 1 Stk	
Güterbeschreibung XXXXXX	KN - Code XXXXXX	Position XXXXXX	
Hersteller: Type/SerienNr.:		Unsprungsland XXXXXX	Ländercode XXXXXX
Wert EUR XXXXX		Menge XXXXXX	
Güterbeschreibung XXXXXX	KN - Code XXXXXX	Position XXXXXX	
Hersteller: Type/SerienNr.:		Unsprungsland XXXXXX	Ländercode XXXXXX
Wert EUR XXXXX		Menge XXXXXX	
Güterbeschreibung XXXXXX	KN - Code XXXXXX	Position XXXXXX	
Hersteller: Type/SerienNr.:		Unsprungsland XXXXXX	Ländercode XXXXXX
Wert EUR XXXXX		Menge XXXXXX	
Güterbeschreibung XXXXXX	KN - Code XXXXXX	Position XXXXXX	
Hersteller: Type/SerienNr.:		Unsprungsland XXXXXX	Ländercode XXXXXX
Wert EUR XXXXX		Menge XXXXXX	
Güterbeschreibung XXXXXX	KN - Code XXXXXX	Position XXXXXX	
Hersteller: Type/SerienNr.:		Unsprungsland XXXXXX	Ländercode XXXXXX
Wert EUR XXXXX		Menge XXXXXX	

Fortsetzungsblatt

Fortsetzung für ???

Hinweise:

Insgesamt sind an gemäß § 1 BvWAbgVO Abgaben und gem. § 14 GebG: Gebühren von € 28,20 binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides spesenfrei auf das Konto 5080.001, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001 lautend auf Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unter Angabe der oben angeführten Geschäftszahl/Antragsnummer (Feld 2) einzuzahlen.

Dieser Betrag berechnet sich wie folgt:

a) Bundesverwaltungsabgabe gem. § 4 BvWAbgVO:
- Bescheid (TP1/TP2): € 6,50

b) Gebühr gem. § 14 GebG:

- Eingabe (TP6): € 18,60
- Belegen (TP5): € 13,10 (mehr als fünf Belegen)

Dieser Bescheid trifft ausschließlich eine Feststellung über die gegenständliche Ausfuhr. Andere Ausführungen sind davon nicht umfasst.

Dieser Bescheid verliert seine Gültigkeit, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage im Vergleich zum Zeitpunkt der Bescheidstellung ändert. Eine relevante Änderung der Rechtslage wäre insbesondere die Aufnahme der vom gegenständlichen Bescheid erfassten Güter in den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821, Abt. L 206/2021, in die güterbezogenen Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idGF über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Abt. L 229/2014) oder in die Liste der Verteidigungsgüter gemäß § 1 der 2. AußWV 2019, BGBl. II Nr. 3/2020 idGF, oder die Aufnahme der am Ausführungsbeteiligten in die Anhangs der Verordnungen (EU) Nr. 208/2014 und (EU) Nr. 269/2014.

Den in Anhängen I der Verordnungen (EU) Nr. 208/2014 und (EU) Nr. 269/2014 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

Dieser Bescheid trifft keine Aussage über Verbote oder Genehmigungspflichten auf Grund von Rechtsvorschriften, die außerhalb der Zuständigkeitsbereiche des BMAW liegen.

Auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 65 (2) AußWG 2011 und die Strafbestimmungen im AußWG 2011 wird hingewiesen.

Dieser Bescheid kann zur Vorlage bei den Zollbehörden verwendet werden. Die Zahl des Bescheides ist bei der Zollanmeldung in e-Zoll mit dem Dokumentenartencode Y901 anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Bescheide ist schriftlich bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Der Inhalt der Beschwerde richtet sich nach § 9 Abs. 1 VwGVG.

Dieser Genehmigung wurde unter Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und bedarf gemäß § 18 Abs. 4 AVG keiner Unterschrift.

13. Güterbeschreibung

Die „Fußbodenfertigungslinie 13“ ist eine Anlage zum Herstellen von Holzfußböden. Mit der „Fußbodenfertigungslinie 13“ werden Laminatfußböden aus natürlichen Holzfasern hergestellt, die im Allgemeinen aus einer hochverdichteten Holzträgerplatte sowie vielen unterschiedlichen Dekoren und hochabriebfesten Oberflächen besteht.

Diese Laminatfußbodenplatten werden in Streifen geschnitten und profiliert, anschließend verpackt und auf Paletten gestapelt. Folgende Prozessschritte werden durchgeführt (auch wenn einige Hilfsvorgänge durchgeführt werden, ist das Schneiden und Profilieren der wesentliche Charakter der Anlage):

- 1) Beschickung;
- 2) Sägen: Nach dem Sägen werden die Dielen gereinigt
- 3) Profilierung durch Fräsen.
- 4) Verpackung

VZTA – verbindliche Zolltarifauskunft

EUROPÄISCHE UNION – VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT ENTSCHEIDUNG		vZTA	
AUSBELEGUNG FÜR DEN BERECHTIGTEN	1. Entscheidungsbefugte Zollbehörde AT100003 Zollamt Österreich (ZVZ) Vordere Zollamtstraße 5 AT 1030 Wien	2. Referenznummer der vZTA-Entscheidung AT BTI 2023000155-DEC	
	3. Inhaber (vertraulich) Name: Condor - Speditionsges., Transportgese Straße und Hausnummer: Sauergerasse 27 Land: AT Postleitzahl: 5020 Ort: Salzburg Kennnummer des Antragstellers: BOKR-Nr.: AT8081000001355	4. Gültigkeitsdauer Gültigkeitsbeginn der Entscheidung Ende der Gültigkeit der Entscheidung Enddatum der erweiterten Verwendung Menge: Grund für die Ungültigkeitserklärung:	Jahr 2023
1	Wichtiger Hinweis Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission gespeichert und die vZTA-Daten einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5. Datum und Registriernummer des Antrags Datum: Registriernummer:	Jahr 2023
	7. Warenbezeichnung Beim so ist es sich um ein flachgewaltes, rechteckiges Erzeugnis aus abgeflachtem, gerichtetem und parallel geschliffenem nicht rostendem Stahl; sowohl kalt- als auch warmgewalzt; mit den Abmessungen 118.340 mm (+ 10 mm / - 40 mm) x 3.020 mm (+/- 2 mm) x 3.000 mm (+0,20 mm / - 0 mm), an beiden Enden zum Schweißen vorbereitet. Werkstoff Nicro 52.6 (mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,09 GHT, Chrom 15,04 GHT, Kupfer 0,7 GHT und Titan 0,4 GHT). (Angaben laut Antragsteller)	6. Warennummer 72199080 ****	Tag 27
	8. Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich) #145033 > 145033		Tag 26
	9. Begründung für die Einreihung der Waren Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (AV) 1 und 6; Anmerkung 3 zu Abschnitt XV; Anmerkung 1 e zu Kapitel 72; Anmerkung 1 k zu Kapitel 72; Erläuterungen zum HS Kapitel 72, Allgemeines, Ziffer IV; Erläuterungen zum HS zu Position 7219.		
	10. Die vZTA-Entscheidung ergibt auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen Beschreibung <input checked="" type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Photos <input checked="" type="checkbox"/> Muster/Proben <input type="checkbox"/> Sonstiges <input checked="" type="checkbox"/> Ort: Wien Unterschrift Müller Datum: 2023-04-27 Stempel		

EUROPÄISCHE UNION – VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT ENTSCHEIDUNG vZTA

1. Entscheidungsbefugte Zollbehörde

2. Referenznummer der vZTA-Entscheidung

AT BTI 2023000155-DEC

3. Inhaber (vertraulich)

4. Gültigkeitsdauer

5. Datum und Registriernummer des Antrags

6. Warennummer

1. Entscheidungsbefugte Zollbehörde

2. Referenznummer der vZTA-Entscheidung

3. Inhaber (vertraulich)

4. Gültigkeitsdauer

5. Datum und Registriernummer des Antrags

6. Warennummer

EUROPÄISCHE UNION ANTRAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT (vZTA)

1. Antragsteller

2. Entscheidungsbefugte Zollbehörde

3. Inhaber (vertraulich)

4. Gültigkeitsdauer

5. Datum und Registriernummer des Antrags

6. Warennummer

1. Entscheidungsbefugte Zollbehörde

2. Referenznummer der vZTA-Entscheidung

3. Inhaber (vertraulich)

4. Gültigkeitsdauer

5. Datum und Registriernummer des Antrags

6. Warennummer

1. Entscheidungsbefugte Zollbehörde

2. Referenznummer der vZTA-Entscheidung

3. Inhaber (vertraulich)

4. Gültigkeitsdauer

5. Datum und Registriernummer des Antrags

6. Warennummer

EUROPÄISCHE UNION ANTRAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT (vZTA)

1. Antragsteller

2. Entscheidungsbefugte Zollbehörde

3. Inhaber (vertraulich)

4. Gültigkeitsdauer

5. Datum und Registriernummer des Antrags

6. Warennummer

Unverbindliche Zolltarifauskunft

AW: Ersuchen um unverbindliche Tarifauskunft, 201694 - Posteingang - a.gfrerer@condor.co.at

Löschen Archivieren Melden Verschieben Kennzeichnen Markieren: ungelesen

AW: Ersuchen um unverbindliche Tarifauskunft, 201694 ☺ ↶ ↷ ↸

 zollinfo <zollinfo@bmf.gv.at> Donnerstag, 8. August 2024 um 17:57
An:  Andreas Gfrerer

Sehr geehrter Herr Gfrerer,

wir stimmen Ihrem Tarifierungsvorschlag zu, sofern es sich nicht um aus nicht verformbarem Gusseisen der Zolltarifnummer 7325 1000 00 handelt?

Freundliche Grüße

Bundesministerium für Finanzen
Zollamt Österreich
COMPETENCE CENTER
ZENTRALE AUSKUNFTSSTELLE UND TARIC-VERWALTUNG/ZOLL

.....

[+43 50 233-740](tel:+4350233740)
Fax-DW 5964053
Ackerweg 19, 9500 Villach
zollinfo@bmf.gv.at
www.bmf.gv.at

Sämtliche Auskünfte werden gebührenfrei erteilt
und haben rechtsunverbindlichen Charakter

Von: Andreas Gfrerer <a.gfrerer@condor.co.at>
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 16:41
An: zollinfo <zollinfo@bmf.gv.at>
Betreff: Ersuchen um unverbindliche Tarifauskunft, 201694

Guten Tag!

Ich ersuche Sie um eine Tarifauskunft für den folgenden Metalldeckel:

Es handelt sich um einen Deckel, der in einer Spanplattenpresse verbaut ist. Konkret wird damit ein Lager abgedeckt. Auf dem Deckel befinden sich Bohrungen, um einen Impulsgeber darauf zu befestigen. Der Deckel ist aus Gusseisen mit Kugelgraphit/Sphäroguss gefertigt.



Zoll

Überwacht die außenwirtschaftsrechtlichen Verbote und Beschränkungen (VuB)

Zollanmeldungen (fast) immer elektronisch

Im TARIC sind VuB so weit wie möglich abgebildet um die Kontrolle zu erleichtern

Erklärungen und Informationen über sog „Codierungen“

2-stufiges Verfahren

Zoll - Beispiel

POS	MATERIAL	BEZEICHNUNG	BETRAG (EUR)	ST.
MENGE ME GEBINDE INHALT NETTO / KG PREIS EINHEIT				
1	1002811-002	WÜRZSPECK	833,31	3
141 ST TB 1,000 141,000 5,91 EUR 1 KG Artikel ist nicht präferenzbeünstigt IHRE MATERIAL-NR.: 02811 .000 URSPRUNGSLAND: Österreich EAN: 9 16 ZOLLTARIFNUMMER: 21039090 AUSSENDIENSTGEBIET: 50				

21039090 -> im Anhang XVIII

Artikel 3h

(1) Es ist verboten, in Anhang XVIII aufgeführte Luxusgüter mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

(2a) Sofern im Anhang XVIII nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 für in jenem Anhang aufgeführte Luxusgüter, deren Wert 300 EUR je Stück übersteigt.

ANHANG XVIII

Liste der Luxusgüter nach Artikel 3h

ERLÄUTERUNG

Die Codes wurden aus der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, wie in deren Anhang I festgelegt, übernommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassungen jeweils sinngemäß gilt.

1. Pferde

ex	0101 21 00	reinrassige Zuchttiere
ex	0101 29 90	Andere

2. Kaviar und Kaviarersatz

ex	1604 31 00	Kaviar
ex	1604 32 00	Kaviarersatz

3. Trüffel und Zubereitungen daraus

ex	0709 56 00	Trüffel
ex	0710 80 69	Andere
ex	0711 59 00	Andere
ex	0712 39 00	Andere
ex	2001 90 97	Andere
ex	2003 90 10	Trüffel
ex	2103 90 90	Andere

Zoll - Beispiel

TARIC zu 21039090 [\[Link\]](#)

Russische Föderation (RU)

← | Ausfuhrkontrolle für Luxuswaren (24-06-2023 -) (CD863)

[Bedingungen unterdrücken]

Y1	Andere Bedingungen Y 821	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
Y10	Andere Bedingungen Y 822	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
Y90	Andere Bedingungen	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt

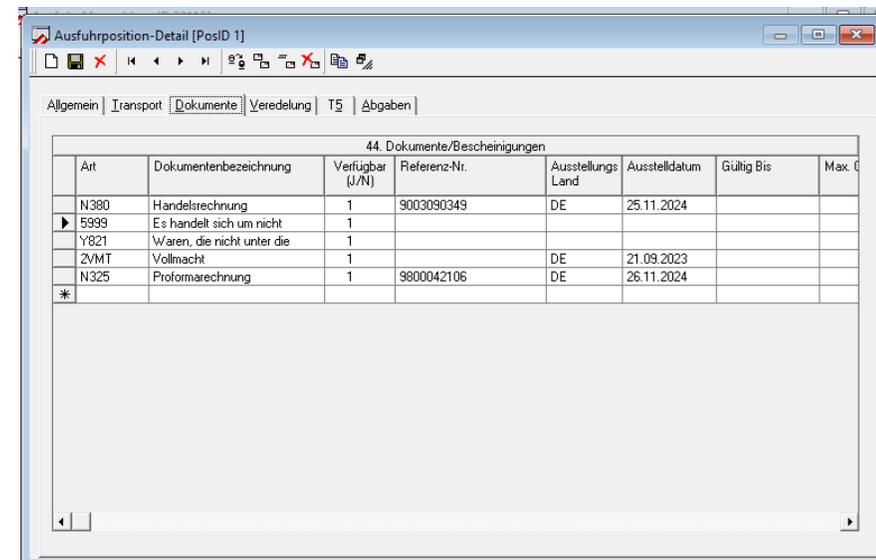
Besondere Vermerke/vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Bewilligungen

Y821 Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen

Y822 Die in Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3h Absätze 2a und 3 der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates)

R0833/14

[Spezifische Hilfe]



Zoll – Beispiel - Findok

The screenshot shows the Findok website interface. At the top, there's a search bar with 'Standardsuche' and 'Suche' buttons. Below it, there are navigation tabs for 'Neu (BMF)', 'Neu (BFG)', 'Amtliche Veröffentlichungen', 'Richtlinien', and 'Bodenschätzung'. The main content area displays a list of guidelines:

- AD-7001, Arbeitsrichtlinie-Antidumping- und Antisubventionsverfahren
 - 14. Fassung - gültig seit 16.08.2024
- AH-1110, Arbeitsrichtlinie Außenhandelsrecht / Zoll
 - 20. Fassung - gültig seit 07.06.2016
- AH-1120, Arbeitsrichtlinie Befreiungen
 - 13. Fassung - gültig seit 09.05.2016
- AH-1130, Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen im AHR
 - 7. Fassung - gültig seit 08.06.2016
- AH-2062, Arbeitsrichtlinie Türkei Embargo

AH-xxxx außenwirtschaftsrechtlichen
Richtlinien
AH-3100 Dual-Use-Güter
AH-2xxx Ländersanktionen behandelt.

The screenshot shows the document 'AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo'. It includes the following text:

AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo

Die Arbeitsrichtlinie Russland Embargo (AH-2075) stellt einen Auslegungsbeleg für die Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus der Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu erfolgen.

Bundesministerium für Finanzen, 5. August 2014

The screenshot shows the document '2A.9.2. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke'. It includes the following text:

2A.9.2. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in [Anhang XVIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2024 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3h der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

2A.9.3. Ausnahme vom Ausfuhrverbot

2A.9.3.1. Luxusartikel mit geringem Wert

(1) Gemäß [Artikel 3h Absatz 2a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.9. nicht für Luxusgüter, deren Wert € 300.- je Stück nicht übersteigt, beziehungsweise sofern im [Anhang XVIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) kein anderer Wert bestimmt ist.

Beispiel: Pkt. 15. des Anhanges der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#): Elektronische Artikel für den häuslichen Gebrauch im Wert von mehr als 750 EUR.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y822“ (Die in [Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3h Absatz 2)) zu verwenden.

2A.9.3.2. Diplomatische Vertretungen der Mitgliedstaaten

(1) Gemäß [Artikel 3h Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Verbot gemäß Abschnitt 2A.9. nicht für Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter.

Weitere Informationen:

www.condor.co.at/downloads

Andreas Gfrerer

+43 662 88984 0

a.gfrerer@condor.co.at

Collection of links		condor 
	Außenwirtschaftsgesetz 2011 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007221	
Dual Use Reg 821/2021 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:02021R0821-20230526#toctid1	Dual Use Verordnung https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02021R0821-20230526#toctid1	
Dual use correlation table https://circabc.europa.eu/ui/group/0e5f18c2-4b2f-42e9-aed4-dfe50ae1263b/library/5dd41063-a86d-4f8f-9014-50727849fe63/details	TARIC Umschlüsselungstabelle https://circabc.europa.eu/ui/group/0e5f18c2-4b2f-42e9-aed4-dfe50ae1263b/library/5dd41063-a86d-4f8f-9014-50727849fe63/details	
TARIC https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/measures.jsp?lang=en&SimDate=20230924&Area=&MeasType=&StartPub=&EndPub=&MeasText=&GoodsText=&Ops=&Taric=8504408690&AdditionalCode=&search_text=goods&textSearch=&LangDescr=en&OrderNum=&Regulation=&measStartDate=&measEndDate=&DatePicker=24-09-2023	TARIC https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/measures.jsp?lang=de&SimDate=20230924&Area=&MeasType=&StartPub=&EndPub=&MeasText=&GoodsText=&Ops=&Taric=8504408690&AdditionalCode=&logoPath=europa%2Fec1%2Fimage%2Flogo&lang=de&Offset=0&Area=&textSearch=&SimDate=20230924&EndPub=&measStartDate=&Regulation=&DatePicker=24-09-2023&ShowMatchingGoods=&Domain=TARIC&ExpandAll=&search_text=goods	
BAFA correlation index https://www.bafa.de/DF/Aussenwirtschaft/Ausluh/rkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=1468410	BAFA Umschlüsselungsverzeichnis https://www.bafa.de/DF/Aussenwirtschaft/Ausluh/rkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=1468410	
General Licenses https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:02021R0821-20230526#toctid69	Allgemeingenehmigung für Dual-Use-Güter https://www.bmaw.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Dual-Use/Allgemeingenehmigung-Dual-Use.html	
End-Use Certificate (EUC) https://www.bmaw.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Hilfe-zur-Antragsstellung-Export-Formulare/Formulare.html	Endverbleibserklärung https://www.bmaw.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Hilfe-zur-Antragsstellung-Export-Formulare/Formulare.html	
Arms embargo countries	Waffenembargoländer https://www.bmaw.gv.at/Ministerium/Rechtswortschriften/aussenwirtschaftsrecht/Ausnahmen-von-Waffenembargos.html	
EU Sanctions Map https://www.sanctionsmap.eu/		
EU Torture Regulation https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:3A02019R0125-20210101	Anti Folter Verordnung https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/HTML/?uri=CELEX:3A02019R0125-20210101	

Transport | Dokumentenkurier | Verzollung | Zertifizierung
Ersatzteile | Sanktionsprüfungen | Genehmigungen | ICP
Schulungen | DDP Lieferungen

www.condor.co.at

condor 

MANAGING COMPLEX TRANSPORT